



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG

Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-FORSCHUNGSBERICHT

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

3|2020 Arbeitslosenversicherung für Solo-Selbständige:
Eine qualitative Studie zur Antragspflichtversicherung nach
§ 28a SGB III

Frank Sowa

Arbeitslosenversicherung für Solo-Selbständige: Eine qualitative Studie zur Antragspflichtversicherung nach § 28a SGB III

Frank Sowa (Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm)

Mit der Publikation von Forschungsberichten will das IAB der Fachöffentlichkeit Einblick in seine laufenden Arbeiten geben. Die Berichte sollen aber auch den Forscherinnen und Forschern einen unkomplizierten und raschen Zugang zum Markt verschaffen. Vor allem längere Zwischen- aber auch Endberichte aus der empirischen Projektarbeit bilden die Basis der Reihe.

By publishing the Forschungsberichte (Research Reports) IAB intends to give professional circles insights into its current work. At the same time the reports are aimed at providing researchers with quick and uncomplicated access to the market.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Die Antragspflichtversicherung	8
3	Forschungsdesign und methodisches Vorgehen	11
3.1	Hintergrund und Fragstellung	11
3.2	Methodik	12
3.3	Fallauswahl	13
3.3.1	Erhebungsregionen	13
3.3.2	Auswahl der Interviewten	14
3.4	Feldzugang	15
3.5	Vorstellung des qualitativen Samples	17
4	Ergebnisse	21
4.1	Umsetzung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag in der BA	21
4.1.1	Beratung in der Arbeitsvermittlung	21
4.1.2	Sachbearbeitung	23
4.1.3	Leistungsgewährung	26
4.2	Antragspflichtversicherung für Solo-Selbständige	27
4.2.1	Solo-Selbständige im Beratungs- und Vermittlungsprozess	27
4.2.2	Antragspflichtversicherung und deren Bedeutung	29
4.2.3	Antragspflichtversicherung und ‚Missbrauch‘	33
4.2.4	Antragspflichtversicherung und der Wechsel der Erwerbsformen	37
4.2.5	Antragspflichtversicherung und ‚Soziale Sicherheit‘	38
5	Zusammenfassung der Ergebnisse	41
5.1	Agenturhandeln: Umsetzung der Antragspflichtversicherung	41
5.2	Solo-Selbständige und ihre soziale Absicherung	42
	Literatur	44
	Gesetzestexte	49
	Anhang	50
A.1	Anhang: Transkriptionsregeln	50
A.2	Anhang: Leitfaden für Interviews in Agenturen für Arbeit	53
A.3	Anhang: Leitfaden für Interviews mit Solo-Selbständigen	63
A.4	Anhang: Informationsblatt	73
A.5	Anhang: Einverständniserklärung	74

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gestellte Anträge auf Antragspflichtversicherung	8
Tabelle 2:	Bewilligte Anträge auf Antragspflichtversicherung.....	8
Tabelle 3:	Qualifikationsstufen und Arbeitslosengeldhöhe.....	10
Tabelle 4:	Kriterien für die Wahl der Erhebungsregionen	13
Tabelle 5:	Verteilung der Interviews nach Art der Interviews und Regionen.....	14
Tabelle 6:	Liste der Interviews mit Expertinnen und Experten	17
Tabelle 7:	Interviewte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der BA	18
Tabelle 8:	Liste der Interviews in den Agenturen für Arbeit	19
Tabelle 9:	Interviewte Selbständige und Solo-Selbständige	19
Tabelle 10:	Liste der Interviews in den Agenturen für Arbeit	20

Zusammenfassung

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) evaluierte im Jahr 2013 im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 282 SGB III das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III („Antragspflichtversicherung“). So wurden die Einschätzungen von Führungs- und Fachkräften in Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Antragspflichtversicherung erhoben. Das Forschungsinteresse richtete sich dabei auf die Bewertung und konkrete Umsetzung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag. Zudem wendete sich das Forschungsprojekt der Lebenswirklichkeit von Solo-Selbständigen zu und untersuchte, welche Rolle die Antragspflichtversicherung für die Existenzgründung gespielt hat und wie bedeutsam für Solo-Selbständige eine soziale Absicherung ist (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung). Als Untersuchungsgruppe wurden Solo-Selbständige ausgewählt, weil es sich dabei um eine besonders vulnerable Gruppe von Selbständigen handelt.

Abstract

In 2013, the Institute for Employment Research (IAB) evaluated as part of its statutory mandate, according to § 282 SGB III the voluntary unemployment insurance according to § 28a SGB III ('Antragspflichtversicherung'). First, this research project collected the assessments of managers and professionals from divisions of the Federal Employment Agency (BA). The research interest focused on the evaluation and implementation of the unemployment insurance upon request. Furthermore, the research project analysed the actual living conditions of solo self-employed and examined the role of the voluntary employment insurance to start a business and the relevance of social security systems for solo self-employed (unemployment insurance, health insurance, pension insurance). The study focuses on the group of solo self-employed as it is a particularly vulnerable group of self-employed.

Keywords

Antragspflichtversicherung, Arbeitslosenversicherung, Existenzgründung, qualitative Sozialforschung, Solo-Selbständigkeit, soziale Absicherung

Danksagung

Ich möchte mich ganz herzlich bei Elke Dony und Christine Hense bedanken, die mich während des Forschungsprojekts tatkräftig unterstützt haben: Neben der Recherche nach internen Dokumenten der Arbeitsverwaltung wurde ich durch die Organisation der Feldaufenthalte entlastet. So war es ein sehr zeitaufwändiges Unterfangen, die Interviewtermine mit vielbeschäftigten Solo-Selbständigen zu vereinbaren, plötzliche Terminabsagen zu kompensieren und kleinste Reisedetails zu planen. Zu großem Dank verpflichtet bin ich in besonderer Weise allen Interviewten, die mir einen tiefen Einblick in ihre Lebens- und Arbeitswelt gestatteten.

Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden unter dem Vortragstitel *Soziale Absicherung von Solo-Selbständigen: Qualitative Befunde aus der Lebenswelt von Alleinunternehmern* im Rahmen der Fachtagung „Selbstständig erwerbstätig – jenseits des Arbeitnehmerdaseins“ des Fachausschusses ‚Erwerbstätigkeit/Arbeitsmarkt‘ des Statistischen Bundesamts im Mai 2014 in Wiesbaden vorgestellt. Der Autor dankt allen Zuhörerinnen und Zuhörern für die rege Diskussion der Zwischenergebnisse.

Mein Dank gilt Stefan Bernhard und Martin Dietz, die mit konstruktiver Kritik und hilfreichen Anregungen zum Gelingen dieses IAB-Forschungsberichts beitrugen. Zuletzt danke ich Sandra Grimminger, Nadja Gschwendtner und Anna Schlee für ihre kompetenten und zuverlässigen Korrekturen des Manuskripts.

1 Einleitung

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) evaluierte im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 282 SGB III das *Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung* nach § 28a SGB III. Seit 1. Februar 2006 bestand für Selbständige, Auslandsbeschäftigte und Pflegepersonen die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Ein Gesetz, das als ‚sozialpolitische Innovation‘ (Müller-Schoell 2006) gefeiert wurde, da es die soziale Lage und die soziale Sicherung von selbständig Erwerbstätigen in den Fokus rückt (Bühmann/Pongratz 2010; Koch/Rosemann/Späth 2011; Manske 2005; Schulze Buschoff 2006, 2016). Mit dem Beschäftigungschancengesetz aus dem Jahr 2010 wurde diese Möglichkeit als dauerhafte Regelung in das SGB III aufgenommen und zum 1. Januar 2011 umgesetzt.

Die übergeordnete Evaluationsfrage ist, ob die freiwillige Weiterversicherung bzw. Antragspflichtversicherung¹ in ihrer jetzigen Ausgestaltung den veränderten Arbeitswelten (Minssen 2012) gerecht wird. So ist beispielsweise vorstellbar, dass der Wechsel zwischen Erwerbsformen durch die Möglichkeit der Absicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit eher erfolgt (vom Angestelltenverhältnis in die Selbständigkeit und wieder zurück), die Gründungsneigung forciert wird, da Lebensrisiken kalkulierbarer werden, oder sich das Thema der sozialen Absicherung durch die freiwillige Weiterversicherung auch mit Blick auf die Krankenversicherung und die Altersvorsorge bei Selbständigen etablieren kann.

Zum beschriebenen Themenfeld wurden am IAB verschiedene Untersuchungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt: Erstens verfolgte ein quantitatives Forschungsprojekt das Ziel, Informationen über den Kreis derjenigen Personen zu erhalten, die auf Basis des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten (Jahn/Springer 2013; Springer 2013). Zweitens wurde in einem quantitativ orientierten Evaluationsprojekt zum Gründungszuschuss Fragen zur Nutzung der Antragspflichtversicherung ausgewertet (Evers/Schleinkofer/Wießner 2013; Wießner/Evers/Schleinkofer 2016). Drittens ging es in dem hier vorgestellten qualitativen Forschungsprojekt *Arbeitslosenversicherung bei Solo-Selbständigen: Eine qualitative Evaluation der freiwilligen Weiterversicherung*² schließlich darum, das praktische Agenturhandeln in der Bundesagentur für Arbeit (BA) hinsichtlich der gesetzlichen Regelung sowie die Lebenswirklichkeit von Solo-Selbständigen zu erforschen.³

¹ Die Verwaltungssprache der Bundesagentur für Arbeit führte das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III anfangs als ‚freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung‘, kurz: ‚freiwillige Weiterversicherung‘, ein. Mit dem Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt wurde der Terminus ‚freiwillige Weiterversicherung‘ durch ‚Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag‘ ersetzt (siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 52). Seitdem ist in den Durchführungsanweisungen der BA von ‚Antragspflichtversicherung‘ die Rede (BA 2012, 2013, 2014). Dieser Begriff setzte sich als Alltagsbegriff in der Arbeitsverwaltung durch. In diesem Forschungsbericht werden die Begriffe als Synonyme verwendet.

² Das IAB-Forschungsprojekt wurde vom 1. Januar 2013 bis 31. Januar 2014 durchgeführt. Der vorliegende Forschungsbericht spiegelt daher weder die aktuelle Gesetzeslage hinsichtlich der Antragspflichtversicherung wider noch die organisationale Rahmung in den Agenturen für Arbeit, deren Sachbearbeitung heute durch die Operativen Services anders strukturiert ist. Da der empirische Kern der Untersuchung sich auf den Zeitraum von Februar bis einschließlich Juli 2013 bezieht, kann dieser Forschungsbericht als ‚historisch‘ eingestuft werden.

³ Zwischenbefunde wurden bereits in einer IAB-Stellungnahme im Jahr 2016 veröffentlicht (Bernhard et al. 2016).

2 Die Antragspflichtversicherung

Der Zugang zur und die rechtliche Ausgestaltung der Antragspflichtversicherung hat sich im Laufe der Zeit immer wieder verändert (vgl. Evers/Schleinkofer/Wießner 2013; Jahn/Springer 2013; Springer 2013, Winkel 2006). Zum besseren Verständnis dieses Forschungsberichts sollen daher im Folgenden die quantitative Antragsentwicklung sowie die gesetzlichen Regelungen der Antragspflichtversicherung, wie sie sich in den internen Durchführungsanweisungen der BA zur Antragspflichtversicherung § 28a SGB III (BA 2012, 2013, 2014) wiederfinden, in ihren Grundzügen vorgestellt werden.

Die zahlenmäßige Bedeutung der Antragspflichtversicherung hat sich zwischen 2006 und 2013 stark gewandelt. Sind es im Jahr 2010 knapp 105.000 Antragsstellungen, so sinkt diese im Jahr 2013 auf knapp über 23.000 (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Gestellte Anträge auf Antragspflichtversicherung

2006 bis 2013

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Pflegepersonen	1.957	936	731	648	644	487	447	488
Selbständige	88.135	81.251	72.816	94.091	100.649	65.824	28.298	20.460
Auslandsbeschäftigte	1.678	2.478	2.776	3.382	3.576	2.306	2.361	2.203
Gesamt	91.770	84.665	76.323	98.121	104.869	68.617	31.106	23.151

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Darstellung

Während in den ersten Jahren der freiwilligen Weiterversicherung die Ablehnungsquote in den Agenturen für Arbeit bei knapp 15 Prozent liegt, wird seit dem Jahr 2008 immer über 91 Prozent der Anträge auf Antragspflichtversicherung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA bewilligt, im Jahr 2011 sind es sogar 96,5 Prozent (siehe Tabelle 2). 2010 steigen die bewilligten Anträge auf Antragspflichtversicherung auf ein Maximum von 99.366 Anträgen, während im Jahr 2013 ein Minimum von 21.183 Anträgen zu verzeichnen ist.

Tabelle 2: Bewilligte Anträge auf Antragspflichtversicherung

2006 bis 2013

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Pflegepersonen	1.431	523	409	420	457	355	339	384
Selbständige	75.813	72.531	68.282	88.816	95.670	63.713	26.481	18.753
Auslandsbeschäftigte	1.445	2.187	2.474	2.967	3.239	2.122	2.188	2.046
Gesamt	78.689	75.241	71.165	92.203	99.366	66.190	29.008	21.183

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Darstellung

Dieser enorme Rückgang hängt sicherlich in erster Linie mit der Veränderung des Gründungszuschusses von einer Regelleistung zu einer Ermessensleistung zusammen, da viele Gründer neben

dem Gründungszuschuss auch die Antragspflichtversicherung abschlossen und die Vergabe des Gründungszuschusses ebenfalls stark rückläufig war (Evers/Schleinkofer 2015). Mit anderen Worten: Die Zahl der geförderten Gründer war stark rückläufig und mit ihr auch die Zahl der Anträge auf ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag.

Ein weiterer wichtiger Grund für den Rückgang der Anträge auf Antragspflichtversicherung ist in der zweimaligen Verdoppelung der Beiträge in den Jahren 2011 und 2012 zu sehen (Evers/Schleinkofer/Wießner 2013; Jahn/Springer 2013). Der niedrigste monatliche Beitragssatz im Westen beträgt 17,64 Euro im Jahr 2009, im Jahr 2014 liegt dieser bei 82,95 Euro, was an der Veränderung der Berechnung der Beitragshöhe liegt (siehe unten).

Diese Entwicklungen haben einen erheblichen Einfluss auf den Versichertenbestand nach § 28a SGB III. Zum Stichtag 30.04.2014 gibt es nur noch insgesamt 117.203 Personen in der Antragspflichtversicherung (davon 1.205 Pflegepersonen, 111.125 Selbständige und 4.873 Auslandsbeschäftigte), während es zum Stichtag 31.12.2012 noch 214.556 Personen sind (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

Aufgrund der zahlenmäßigen Relevanz konzentrieren sich die Erhebungen und die Analysen des Forschungsprojektes auf Selbständige, Pflegepersonen und Auslandsbeschäftigte werden außen vorgelassen. Für Gründerinnen und Gründer, die ihre selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausüben (mindestens 15 Stunden pro Woche), lassen sich drei Phasen in der freiwilligen Weiterversicherung identifizieren: Zunächst ist die freiwillige Arbeitslosenversicherung in *Phase 1* eine „Versicherung für alle“ (1. Februar 2006 bis 31. Mai 2006), da diese Möglichkeit „zunächst von ‚Altfällen‘ auch unbegrenzt rückwirkend wahrgenommen werden“ (Müller-Schoell 2006: 3) kann. So haben alle, die bereits selbständig waren, die Möglichkeit, die freiwillige Weiterversicherung im Nachhinein abzuschließen, in dem sie die Beiträge rückwirkend vom Zeitpunkt der Selbständigkeit nachzahlten. Diese Möglichkeit wird vom Gesetzgeber kurz nach dem Start der freiwilligen Weiterversicherung als Eilbeschluss zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung zurückgenommen. Da diese Änderung in dieser Form nicht verfassungskonform ist, klagen Betroffene und bekommen von Sozialgerichten Recht (Wenner 2006).

Zur Zugangsbegrenzung kommt es schließlich dennoch in *Phase 2* (1. Juni 2006 bis 31. Dezember 2010), da der Gesetzgeber nur eine Antragstellung bis einen Monat nach der Gründung zulässt, zudem sollen die Antragstellerinnen und Antragsteller mindestens zwölf Monate innerhalb der letzten zwei Jahre in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nachweisen können bzw. unmittelbar davor Arbeitslosengeld erhalten haben oder an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilgenommen haben (Springer 2013: 9). Es gibt keine Begrenzung des Bezugs von Arbeitslosengeld im Eintreten des Versicherungsfalles, die Versicherung kann daher öfter in Anspruch genommen werden. Es ist nicht vorgesehen, die Antragspflichtversicherung nach § 28a SGB III zu kündigen.

In *Phase 3* wird die Antragspflichtversicherung weiter modifiziert, so dass gleichzeitig eine Öffnung und Schließung zu konstatieren ist (seit 1. Januar 2011). Einerseits werden Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung als Vorversicherungszeiten anrechenbar, eine Antragstellung wird bis drei Monate (statt einem Monat) nach der Gründung akzeptiert und eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, frühestens jedoch nach fünf Jahren möglich. Auch die Einführung einer möglichen Ruhenszeit wird gesetzlich festgelegt, in der keine Beiträge entrichtet

werden müssen, falls andere Versicherungspflichttatbestände vorhanden sind, z.B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, Ableistung des Grundwehrdienstes oder Anspruch auf Krankengeld. Andererseits ist nur noch ein zweimaliger Bezug von Leistungen aus der Versicherung möglich, um „Mitnahmeeffekten entgegenzutreten (...). Der Bundesrechnungshof hat bei den bisherigen Regelungen vor Missbrauch gewarnt, da die Versicherten die Möglichkeit hatten, bei einer Geschäftsflaute wiederkehrend Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen. Nach der neuen Regelung können die Versicherten maximal zwei Mal Leistungen aus der freiwilligen Weiterversicherung erhalten, danach ist die erneute Absicherung der gleichen selbstständigen Tätigkeit nicht mehr möglich, es sei denn, der Arbeitslosengeldbezug beruht auf einen neu entstandenen Anspruch“ (Springer 2013: 10).

Zudem wird – wie oben bereits erwähnt – die Beitragshöhe angepasst. Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Beiträge der Antragspflichtversicherten bildet die aktuelle Bezugsgröße der Sozialversicherung, die auf der Grundlage des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt wird und sich daher jährlich ändert. Die Veranlagung beträgt 3 Prozent des aktuellen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung, im Westen sind dies im Jahr 2013 beispielsweise 85,05 Euro, im Osten 72,45 Euro monatlich. Während vor 2011 nur 25 Prozent der Bezugsgröße angesetzt werden, sind es danach 50 Prozent in der Startphase (Jahr der Existenzgründung und im darauffolgenden Kalenderjahr) und 100 Prozent bei etablierter Selbständigkeit (vgl. Evers/Schleinkofer/Wießner 2013; Jahn/Springer 2013; Springer 2013).

Bei Eintritt in die Arbeitslosigkeit wird ein fiktives Arbeitsentgelt berechnet, das von der für die Ausübung dieser Beschäftigung erforderlichen Qualifikation des Kunden (keine Ausbildung, abgeschlossener Ausbildungsberuf, Fachschule/Meister, Hoch-/Fachhochschule) und von der Region (Ost/West) abhängt (siehe Tabelle 3). Da die Qualifikationsstufe allerdings auch von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für den Arbeitslosen richten, abhängt, kann im Vorfeld die Eingruppierung nicht zugesichert werden. Vielmehr liegt dies im Ermessen der Fachkräfte im Vermittlungsprozess.

Tabelle 3: Qualifikationsstufen und Arbeitslosengeldhöhe

Beispielrechnung für Ost- und Westdeutschland

Qualifikationsstufe		West	Ost
Hoch-/Fachhochschule	Qualifikationsstufen-Gruppe 1	1.389,30 €	1.222,20 €
Fachschule/Meister	Qualifikationsstufen-Gruppe 2	1.206,90 €	1.061,70 €
Abgeschlossener Ausbildungsberuf	Qualifikationsstufen-Gruppe 3	1.013,10 €	882,90 €
Keine Ausbildung	Qualifikationsstufen-Gruppe 4	786,30 €	666,90 €

Quelle: Durchführungsanweisungen zur Antragspflichtversicherung § 28a SGB III, Beispielrechnung für die Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldes (Steuerklasse III, ohne Kind)(BA 2014); eigene Darstellung

3 Forschungsdesign und methodisches Vorgehen

3.1 Hintergrund und Fragstellung

Das vom 1. Januar 2013 bis 31. Januar 2014 durchgeführte IAB-Forschungsprojekt *Arbeitslosenversicherung bei Solo-Selbständigen: Eine qualitative Evaluation der freiwilligen Weiterversicherung* beschäftigte sich mit der Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 28a SGB III in der öffentlichen Arbeitsverwaltung sowie der sozialen Absicherung für Solo-Selbständige aus deren Perspektive (insbesondere der Antragspflicht-, aber auch der Kranken- und Rentenversicherung).

Einerseits wurden in diesem Zusammenhang die Einschätzungen von Führungs- und Fachkräften in Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur freiwilligen Weiterversicherung erhoben, um aufzuzeigen, wie die Antragspflichtversicherung bewertet und praktiziert wird. Die Erfassung des Agenturhandelns sollte darüber Auskunft geben, was vor dem Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis durch den Selbständigen in den Dienststellen geschieht (Information und Beratung), oder aber, wie im Vermittlungsprozess mit Selbständigen umgegangen wird, wenn der Versicherungsfall eintritt.

Andererseits wandte sich das Forschungsinteresse der Lebenswirklichkeit von Solo-Selbständigen zu, um zu untersuchen, welche Rolle eine soziale Absicherung für sie spielt bzw. wie sie mit Risiken wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit umgehen. Daher befasste sich die qualitative Studie mit der konkreten Lebenswelt von Alleinunternehmern und analysiert beispielsweise, wie sie ihre Situation einschätzen und erleben, welche Bedeutung das Thema ‚Soziale Sicherheit‘ für sie hat und ob das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung für sie ein Anreiz war, sich selbständig zu machen, da die Risiken für sie kalkulierbarer werden. Solo-Selbständige wurden als Untersuchungsgruppe ausgewählt, weil es sich dabei um eine besonders vulnerable Gruppe von Selbständigen⁴ handelt. In der Regel verfügt diese über geringe Eigenmittel, ihre Gründungen erfolgen häufig aus der Arbeitslosigkeit heraus und es ist im Vergleich zu Selbständigen mit abhängig Beschäftigten zunächst ein geringes Auftragsvolumen zu erwarten. Damit befinden sich Solo-Selbständige in einer besonders schwierigen finanziellen Situation und dürften – sozialpolitisch gesprochen – in besonderem Maße auf eine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit angewiesen sein (vgl. Buchholz 2011; DGB 2013; Gerner/Wießner 2012; Pröll et al. 2007).

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht die Beantwortung der folgenden Forschungsfragen⁵:

- Wie wird mit Solo-Selbständigen im Beratungs- und Vermittlungsprozess der Agenturen für Arbeit umgegangen (vor und evtl. nach Gründung)?
- Ist die Regelung, dass nach zweimaligem Leistungsbezug die freiwillige Versicherung nicht mehr möglich ist, dazu geeignet, Missbrauch und Mitnahmeeffekte zu vermeiden?

⁴ Die heutigen Gründerinnen und Gründer entsprechen nicht dem traditionellen Bild der Selbständigen, weshalb auch die Rede von ‚neuen‘ Selbständigen ist (Bögenhold/Fachinger 2012a, b; Candeias 2008; Schulze Buschoff 2006)

⁵ Die Forschungsfragen wurden mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Beginn des Forschungsprojektes abgestimmt.

- Welche Rolle spielt das Thema ‚Soziale Sicherheit‘ bei Solo-Selbständigen? Trägt die Regelung dazu bei, dass das Thema stärker in das Bewusstsein von Solo-Selbständigen rückt (und wirkt sie damit positiv auf die Bereiche Krankenversicherung und Altersvorsorge)?
- Inwieweit setzt die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung einen Anreiz, (häufiger) zwischen unterschiedlichen Erwerbsformen zu wechseln? Wie wirkt sich die Regelung auf das Gründungsverhalten aus?

3.2 Methodik

Um die hier aufgeworfenen Forschungsfragen beantworten zu können, wurde ein qualitatives Forschungsdesign gewählt (Flick 2000; Flick/Kardoff/Steinke 2004; Kruse 2014; Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014; Rosenthal 2005). Zunächst dienten systematische Dokumentenanalysen von Gesetzestexten, Verordnungen und Handlungsempfehlungen der Konstruktion von Interviewleitfäden. Im Mittelpunkt der Erhebung standen offene, leitfadengestützte Interviews (Brinkmann/Deeke/Völkel 1995; Kaufmann 1999; Liebold/Trinczek 2002) mit drei verschiedenen Zielrichtungen:

- Erstens wurden explorative leitfadengestützte Interviews mit Akteuren im Feld der Existenzgründungen geführt (arbeitgebernahe und gewerkschaftliche Interessensvertretungen, Berufsverbände, Arbeitsverwaltung), um Hintergrundinformationen zu den Themenfeldern ‚berufliche Selbständigkeit‘, ‚Kleinstunternehmertum‘ und ‚Soziale Sicherung von Selbständigen‘ zu gewinnen (Fokus A).
- Zweitens ließen qualitative leitfadengestützte Interviews mit Führungs- und Fachkräften der Arbeitsverwaltungen (Sachbearbeitung, Arbeitsvermittlung) Rückschlüsse auf die konkrete Handlungsebene der Umsetzung der gesetzlichen Regelung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III zu (Fokus B).
- Drittens konnten qualitative leitfadengestützte Interviews mit Selbständigen ohne Beschäftigte erhoben werden, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig gemacht haben und die Antragspflichtversicherung abschließen wollten. Thematisch fokussierten die Fragen auf das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag, sowie auf die Lebens- und Arbeitsrealität der Solo-Selbständigen (Fokus C).

Die Entscheidung zugunsten der leitfadengestützten Experteninterviews lag in der Festlegung der Themen, mit deren Hilfe die Interviews vergleichend ausgewertet werden konnten. Dabei sollte jedoch im Sinne eines verstehenden Interviews (Kaufmann 1999) auf die Relevanzen der Interviewten eingegangen werden: Der Leitfaden wurde als eine ‚flexible Orientierungshilfe‘ (Kaufmann 1999) genutzt und sollte nicht zur ‚Leitfadenbürokratie‘ (Hopf 1978) ausarten. Für jedes Thema des Leitfadens wurde ein offener Erzählstimulus gesetzt, so dass die Interviewten den Raum für eine freie und selbst strukturierte Narration erhielten. Erst im Anschluss wurden spezifische Fragen gestellt. Alle Interviews wurden digital aufgenommen und nach vorgegebenen Transkriptionsregeln verschriftlicht. Diese Volltranskriptionen bildeten die Grundlage für die inhaltsanalytische Auswertung, in der das empirische Material offen kodiert und in der fortschreitenden Analyse ständig verglichen wurde (Corbin/Strauss 2008; Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014). In der Ergebnisdarstellung wurden alle Interviewsequenzen anonymisiert, so dass weder Rückschlüsse auf die Interviewten noch auf die besuchten Regionen möglich sind.

3.3 Fallauswahl

Im Idealfall sollte die Auswahl des qualitativen Samples offen und prozessual sein und möglichst bis zur theoretischen Sättigung vorangetrieben werden, wie es Glaser und Strauss mit dem ‚theoretical sampling‘ in ihrer *Grounded Theory* beschrieben haben (Glaser/Strauss 1979, 1998). Im Projekt wurde eine bewusste, kriteriengesteuerte Fallauswahl und Fallkontrastierung angestrebt, die die „relevante Heterogenität im Untersuchungsfeld möglichst umfassend“ (Kelle/Kluge 1999: 51) abbildet. Unter der gegebenen Ressourcenausstattung des Forschungsprojektes diene dieses Vorgehen im Rahmen der Fallauswahl zur Orientierung, ohne dass der Anspruch verfolgt werden konnte, das Untersuchungsfeld vollständig zu ergründen (vgl. den Begriff der ‚Repräsentanz‘ bei Promberger et al. 2002: 37).

3.3.1 Erhebungsregionen

Zunächst wurden für die Auswahl der fünf Erhebungsregionen bzw. Arbeitsagenturbezirke drei Kontrastkriterien ausgewählt: Neben den Kriterien ‚Stadt vs. Land‘ und ‚prosperierende Region vs. Krisenregion‘⁶ sollte in dem qualitativen Sample zudem eine reformierte Agentur für Arbeit enthalten sein, in der die Antragspflichtversicherung nicht mehr durch das Arbeitgeber/Träger-Team, sondern durch das Team Arbeitslosengeld Plus des Operativen Service (OS) umgesetzt wird (siehe Tabelle 4). Diese organisationale Umstrukturierung hatte zur Folge, dass seit Mai 2013 dieses Fachgebiet nicht mehr in der Dienststelle der Agentur für Arbeit vor Ort bearbeitet wird, sondern überregional im OS, der verschiedene Agenturen für Arbeit in seinem OS-Verbund betreut.

Tabelle 4: Kriterien für die Wahl der Erhebungsregionen

Kernerhebungsregionen des Projekts

Region	Charakter	Wirtschaftliche Situation	Organisationseinheit
Region 1	städtisch	krisenhaft	Arbeitgeber-/Träger-Team
Region 2	städtisch	leicht krisenhaft	Arbeitgeber-/Träger-Team
Region 3	städtisch	prosperierend	Arbeitgeber-/Träger-Team
Region 4	ländlich	prosperierend	Phase der Umstrukturierung
Region 5	ländlich	krisenhaft	Operativer Service

Quelle: Eigene Darstellung

In diesen fünf Kernerhebungsregionen wurden jeweils Interviews mit Beschäftigten der BA (*Fokus B*) und Solo-Selbständigen (*Fokus C*) geführt. Durch die Hinzunahme der Interviews mit Expertinnen und Experten (*Fokus A*) kam es zu einer Ausweitung der Erhebungsorte. Zudem ergaben sich während des Erhebungsprozesses aufgrund der Netzwerke dieser befragten Expertinnen und Experten Gelegenheiten, einzelne, für die Untersuchung ‚interessante‘ Solo-Selbständige (*Fokus C*) zu befragen, die nicht in den fünf Regionen anzutreffen waren. ‚Interessant‘ waren die Solo-Selbständigen in der Region 6 und 7 deshalb, weil sie einen Kontrast zu den im Sample vorhandenen

⁶ Diese Einteilung wurde in Anlehnung an die IAB-Typisierung von regionalen Arbeitsmärkten vorgenommen (vgl. Blien/Hirschenauer/Phan 2010; Hirschenauer 2013). In dieser Typologie werden die regionalen Arbeitsmarktdisparitäten durch 12 verschiedene Typen von Arbeitsagenturbezirken ausgedrückt. Um die Anonymität der besuchten Regionen zu gewährleisten, wird auf die Veröffentlichung der Regionen als bestimmte regionale Arbeitsmarkttypen verzichtet.

Solo-Selbständigen bildeten. Beide haben einen gewerkschaftlichen Hintergrund und nutzten die anfangs bestehende Gelegenheit der Antragspflichtversicherung, sich auch als langjährig Selbständige zu versichern.⁷ Auf diese Weise erweiterte sich das regionale Sample um weitere vier Erhebungsregionen auf insgesamt neun besuchte Regionen, wie der Tabelle 5 zu entnehmen ist.

Tabelle 5: Verteilung der Interviews nach Art der Interviews und Regionen

Übersicht über das qualitative Gesamtsample

Region/Fokus	A: Experten	B: Agentur	C: Selbständige	Gesamt
Region 1	2	4	6	12
Region 2	0	3	5	8
Region 3	1	3	7	11
Region 4	0	3	9	12
Region 5	0	1	7	8
Region 6	0	0	1	1
Region 7	0	0	1	1
Region 8	1	0	0	1
Region 9	1	0	0	1
Gesamt	5	14	36	55

Quelle: Eigene Darstellung

3.3.2 Auswahl der Interviewten

Neben den Merkmalen für die Auswahl der Erhebungsregionen wurden ebenfalls Kriterien für die Auswahl der Interviewten festgelegt. Die explorativen Hintergrundinterviews mit Expertinnen und Experten (*Fokus A*) berücksichtigten alle relevanten Akteure des Forschungsfeldes: Gewerkschaftliche und arbeitgebernahe Interessenvertretungen, Berufsverbände sowie die Arbeitsverwaltung als einen wichtigen Akteur der Gründungsförderung.

In den Agenturen für Arbeit sollte die Umsetzung der Antragspflichtversicherung sowohl in der Sachbearbeitung als auch im Vermittlungsprozess untersucht werden (*Fokus B*). Daher wurde angestrebt, in jeder besuchten Dienststelle eine mit der Bearbeitung des § 28a SGB III betraute Sachbearbeiterin und ihre Teamleitung sowie eine Vermittlungsfachkraft zu interviewen, die über Erfahrungen mit Gründungswilligen in der Beratung verfügt.

Für die Fallauswahl unter den Selbständigen (*Fokus C*) wurden verschiedene Kriterien herangezogen. Eine erste Prämisse war, dass alle Informanten Alleinunternehmer bzw. Solo-Selbständige sein sollten, da angenommen wurde, dass es sich bei dieser Untersuchungsgruppe um eine besonders vulnerable Gruppe von Selbständigen handelt, die – womöglich – in einem besonderen Maße auf eine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit angewiesen ist. Empirisch zeigte sich jedoch, dass einige wenige sich nicht alleine selbständig gemacht hatten oder zum Zeitpunkt des Interviews

⁷ Diese Regelung wurde am 1. Juni 2006 begrenzt auf Personen, die seit 1. Januar 2004 selbständig waren. Der Solo-Selbständige aus Region 7 klagte gegen diese Fristverkürzung. Da das Bundesverfassungsgericht diese Gesetzesänderung als verfassungswidrig beurteilte, konnte er in das Versicherungsverhältnis aufgenommen werden. Seit 1. Januar 2007 ist der Abschluss einer Antragspflichtversicherung nur noch für neue Existenzgründer möglich.

bereits über eigene Angestellte verfügten. Als zweite Prämisse wurde festgelegt, dass alle Interviewten über Erfahrungen mit der Antragspflichtversicherung verfügten. Daher wurden die Interviewten mit Hilfe von Fachanwendungen der Arbeitsverwaltung ausgewählt und kontaktiert. Dementsprechend handelte es sich bei der Fallauswahl der Selbständigen um eine spezifische Gruppe: Alle interviewten Selbständigen arbeiteten früher im Angestelltenverhältnis, erlebten eine berufsbiographische Phase der Arbeitslosigkeit, versuchten, sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig zu machen und hatten die Intention, die Antragspflichtversicherung abzuschließen, indem sie einen Antrag einreichten.⁸ Empirisch zeigte sich, dass einige der Interviewten nur den Antrag eingereicht hatten, ein Versicherungspflichtverhältnis jedoch nie zustande kam, oder dass einige der Befragten zum Zeitpunkt des Interviews nicht mehr freiwillig versichert waren, jedoch zu einem früheren Zeitpunkt die Versicherung abgeschlossen hatten.

Neben diesen beiden Prämissen sollten in die Untersuchung möglichst unterschiedliche Personen einbezogen werden: Hier spielten die differenten Versicherungserfahrungen eine Rolle, um beispielsweise Aussagen über die Bedeutung der Antragspflichtversicherung in der Anfangszeit von Gründungen oder nach Jahren der Selbständigkeit treffen zu können. Des Weiteren sollten Personen mit einem niedrigen und einem höheren Qualifikationsniveau interviewt werden, da sich das Qualifikationsniveau auf den später möglichen Leistungsfall auswirken kann. Schließlich mussten divergierende Tätigkeitsfelder und Selbständigkeitserfahrungen der Interviewten berücksichtigt werden, um einen Einblick in unterschiedliche Lebenswelten zu erhalten. Daher bezogen sich die weiteren Kontrastierungsstrategien auf folgende Merkmale:

- Laufzeit der Antragspflichtversicherung (kurz versichert vs. mehrere Jahre versichert)
- Qualifikationen der Versicherten (niedrig vs. höher qualifiziert)
- Branche/Tätigkeitsfeld (z.B. Handwerk, Dienstleistung)
- Erfahrungen in der Selbständigkeit (frisch selbständig vs. langjährig selbständig)

Eine Streuung im qualitativen Sample hinsichtlich der Kriterien Geschlecht und Alter ergab sich zufällig im Auswahlprozess. Zudem waren einige wenige Befragte mit Migrationshintergrund im qualitativen Sample.

3.4 Feldzugang

In ein für die forschende Person fremdes Untersuchungsfeld einzutauchen bedeutet in erster Linie, sich in ein neues „Abenteuer“ zu begeben (Girtler 2001: 11; 2004: 6f.; Hitzler/Honer 1997: 14; Malinowski 1984: 29). Dabei verlief der Feldeinstieg recht unterschiedlich: Die Interviews mit politischen Akteuren, Interessenvertretungen und Verbänden der ‚Existenzgründung‘ (*Fokus A*) ließen sich schnell realisieren, auch das Hintergrundgespräch in der Arbeitsverwaltung kam aufgrund von persönlichen Kontakten einfach zustande. Bei diesen Interviewten handelte es sich um Kommunikationsprofis, die sich in ihrem Arbeitsalltag regelmäßig zu Interviewterminen bereit erklären, um den fachlichen oder politischen Diskurs mitzugestalten.

Der Zugang zu den Agenturen für Arbeit (*Fokus B*) konnte ebenso schnell hergestellt werden. Dies hatte jedoch einen anderen Grund: Forschungen des IAB werden von den Agenturen für Arbeit im

⁸ Eine Ausnahme bildeten die beiden erwähnten langjährig tätigen Solo-Selbständigen aus Region 6 und 7, die nicht aus den Fachanwendungen der BA, sondern über gewerkschaftliche Kontakte für ein Interview gewonnen werden konnten.

Regelfall unterstützt, es sei denn, es gibt triftige organisationale Gründe, die gegen einen Forschungsaufenthalt sprechen. Dies liegt *einerseits* an der Nähe des Forschungsinstituts zum Untersuchungsfeld – das IAB ist formal eine besondere Dienststelle der BA ist und die Forschenden sind somit Kolleginnen und Kollegen – und *andererseits* an der hohen zugesprochenen Wertschätzung, die das IAB im Untersuchungsfeld genießt – immer wieder sprechen die Beschäftigten der BA vom IAB als einem seriösen Institut, das v.a. durch seine praxisnahen IAB-Kurzberichte Vertrauen genießt (Gottwald/Grimminger/Sowa 2018; Gottwald/Sowa/Staples 2017, 2018; Sowa 2015). Um das Einverständnis der fünf Agenturen für Arbeit einzuholen, wurde die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung mit der Bitte angeschrieben, das Forschungsprojekt zu unterstützen und an der Studie teilzunehmen. Die Agenturen für Arbeit bestimmten innerhalb von wenigen Tagen eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für das IAB-Projekt, mit der bzw. mit dem die Auswahl der in Frage kommenden Interviewten abgesprochen und Termine vereinbart wurden. Einzig der Operative Service (OS) in der Region 4 lehnte eine Beteiligung an der Studie ab, da die zu diesem Zeitpunkt umgesetzte Neuorganisation erhebliche fachliche und organisatorische Veränderungen mit sich gebracht hatte: Wenige Wochen nach der Umstrukturierung befanden sich die neu geschaffenen ALG Plus-Teams noch in der Einarbeitungsphase und waren damit ausgelastet, Bearbeitungsrückstände abzarbeiten. In dieser Region wurde daher nur der Bereich der allgemeinen Arbeitsvermittlung untersucht.

Schwieriger gestaltete sich der Feldzugang zur Lebenswelt der Solo-Selbständigen (*Fokus C*). Gemäß den oben genannten Prämissen sollten in das qualitative Sample der zu befragenden Personen nur Solo-Selbständige aufgenommen werden, welche über Erfahrungen mit der Versicherung nach § 28a SGB III verfügen. Zur Gewinnung der potentiellen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner wurden diverse Suchwege in Anspruch genommen. *Erstens* wurde die Fachanwendung für die computerunterstützte Leistungsgewährung⁹ verwendet, in der alle Personen erfasst werden, die als selbständig Tätige, Auslandsbeschäftigte oder selbständig Pflegende von Angehörigen einen Antrag auf Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gestellt haben. Die Erfassung, Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung des Selbständigen in der Versicherung wie auch die Kontrolle der Beitragszahlung bzw. die Suche nach versicherten Kunden ist nur auf regionaler Ebene möglich, innerhalb des eigenen Agenturbezirkes bzw. OS-Verbundes. Eine bundesweite Abfrage oder Bearbeitung von Anträgen Versicherter ist bei diesem IT-Verfahren zur Antragspflichtversicherung nicht vorgesehen. Daher wurde mit den in der Sachbearbeitung tätigen Fachkräften, die Zugriff auf die im Fachverfahren coLeiPC-APV gespeicherten Datensätze von Versicherten ihres Agenturbezirkes haben, unter Berücksichtigung des Datenschutzes¹⁰ zusammengearbeitet. So stellte eine der fünf Agenturen eine Liste mit Namen und Kundennummern von

⁹ Von besonderem Interesse für die Auswahl der Selbständigen mit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung war die Fachanwendung coLei PC-FWA (computerunterstützte Leistungsgewährung Personalcomputer-Freiwillige Arbeitslosenversicherung), die ab 1. Januar 2011 in coLei PC-APV (computerunterstützte Leistungsgewährung Personalcomputer-Antragspflichtversicherung) umbenannt wurde. Die coLei PC-Verfahren sind Office-basierte zentrale IT-Verfahren.

¹⁰ Für die Suche nach freiwillig in diesem Projekt mitwirkenden Solo-Selbständigen gilt in erster Linie der Grundsatz, dass die Recherche und Erhebung von dazu benötigten Daten stets unter der konsequenten Beachtung der Regelungen des § 282 SGB III vorstattengehen. Nach § 282 Abs.2 SGB III ist die Untersuchung der Wirkung der Arbeitsförderung ein Schwerpunkt in der Arbeitsmarktforschung und soll zeitnah sowie ständig durch das IAB erfolgen. Im Gesetz fortfahrend wird das IAB im Absatz 5 legitimiert, die Daten, die es dazu aus dem Geschäftsbereich der BA zur Verfügung gestellt bekommt, für die Wirkungsforschung zu nutzen und zu verarbeiten. Ergänzend dazu darf das IAB Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die erforderlichen Informationen nicht schon aus den oben genannten Daten der BA oder aus anderen statistischen Quellen gewinnen lassen. Das Institut, das räumlich, organisatorisch und personell vom Verwaltungsbereich der BA getrennt ist, muss die

einer zuvor festgelegten begrenzten Zahl an aktuell Antragspflichtversicherten zur Verfügung, die für ein Interview zum Untersuchungsgegenstand infrage kommen könnten. Auch der Weg der Nachfrage bei Vermittlungsfachkräften nach potenziellen Existenzgründern mit Interesse an der Antragspflichtversicherung führte in Einzelfällen zum Erfolg. Leider war das Fachverfahren jedoch ungeeignet, was die Suchmöglichkeiten nach Kunden und Kundinnen mit bestimmten Eintrittsdaten bzw. die Suche nach Selbständigen mit bestimmten soziodemographischen Merkmalen oder nach ihrer Tätigkeit bzw. Branche betrifft. Daher musste auf ein weiteres Fachverfahren zurückgegriffen werden.

Zweitens wurden Selbständige mit dem Fachverfahren coSACH (computerunterstützte Sachbearbeitung) ausgewählt. In diesem Verfahren werden alle Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die auf dem Weg in die Selbständigkeit einen Antrag auf Förderung mit einem Gründungszuschuss nach § 93 SGB III stellen, unter dem Förderinstrument ‚Existenzgründerzuschuss‘ erfasst. Dieses Fachverfahren eignet sich wesentlich besser, da es möglich ist, über Suchfunktionen bewilligte Antragstellerinnen und Antragsteller nach Branchen oder Jahr des Beginns der Selbständigkeit herauszufiltern. Das ausgewiesene Suchergebnis beinhaltet u.a. auch die Kundennummer oder den Namen des bzw. der Geförderten. Mit der Kundennummer wiederum kann die geförderte Person in der Fachanwendung zPDV (zentrale Personendatenverwaltung¹¹) aufgerufen werden. Dort ist vermerkt, ob die Kundin bzw. der Kunde in coLeiPC-APV erfasst ist, also mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Antrag auf Aufnahme in die Antragspflichtversicherung gestellt hat. Dies trifft ebenso für Kundinnen oder Kunden zu, denen zwar eine Förderung mit Gründungszuschuss verwehrt wurde, sie sich aber dennoch bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Aufnahme in die Weiterversicherung nach § 28a SGB III entschieden haben.

Tabelle 6: Liste der Interviews mit Expertinnen und Experten

Übersicht über Subsample Fokus A

Nr.	Interview	Ort	Organisation	Funktion/Tätigkeit
01	04_E01_R1	Region 1	Gewerkschaftliche Interessenvertretung	Referentin und Referent
02	09_E02_R1	Region 1	Arbeitgebernahe Interessenvertretung	Referatsleiter und Referentin
03	25_E03_R3	Region 3	Interessenvertretung für Selbständige	Vorsitzender
04	42_E04_R8	Region 8	Berufsverband	Bundvorsitzender
05	43_E05_R9	Region 9	Arbeitsverwaltung	Experte Existenzgründungen

Quelle: Eigene Darstellung

3.5 Vorstellung des qualitativen Samples

Von Februar bis Juli 2013 konnten im Rahmen des Forschungsprojekts insgesamt 55 Interviews mit 58 Personen erhoben werden. Drei Interviews wurden mit jeweils zwei Interviewpartnerinnen

Daten vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Die Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden. Die personenbezogenen Daten müssen anonymisiert werden, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

¹¹ Heute wird die Erfassung und Pflege von Personen-, Dritten- und Betriebsdatensätzen im neuen IT-Verfahren STEP (Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem) vorgenommen, das zPDV ablöste.

und -partnern als Tandeminterviews geführt. Daher umfasst das qualitative Sample fünf Interviews mit sieben Expertinnen und Experten (Fokus A), 14 Interviews mit 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA (Fokus B) und 36 Interviews mit 37 Solo-Selbständigen (Fokus C)

Die fünf Interviews mit sieben Expertinnen und Experten von verschiedenen Interessensvertretungen (Gewerkschaft, Arbeitgeberverband, Verband für Selbständige, Berufsverband) sowie der Arbeitsverwaltung wurden geführt, um Hintergrundinformationen über das Forschungsfeld zu erhalten, die dann im weiteren Forschungsprozess aufgegriffen wurden, beispielsweise als es um die Entwicklung des Leitfadens für Solo-Selbständige ging (*Fokus A*, siehe Tabelle 6).

Tabelle 7: Interviewte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der BA

Übersicht über Subsample Fokus B

	Vermittlung			Sachbearbeitung			Gesamt
	Fachkräfte	Führungs- kräfte	Total	Fachkräfte	Führungs- kräfte	Total	
weiblich	3	1	4	5	2	7	11
männlich	2	0	2	1	0	1	3
Gesamt	5	1	6	6	2	8	14

Quelle: Eigene Darstellung

In den Agenturen für Arbeit fanden in fünf Regionen insgesamt 14 Interviews statt, davon sechs in der Arbeitsvermittlung und acht in der Sachbearbeitung (*Fokus B*, siehe Tabelle 7 und Tabelle 8). Die befragten Fach- und Führungskräfte waren im Arbeitgeber/Träger-Team tätig, nur in Region 4 war die damals neue Organisationsreform bereits umgesetzt, weshalb die Beschäftigten im OS interviewt wurden. Der empirische Fokus lag dabei auf der Erfassung der Praxisebene der Antragspflichtversicherung. Daher konzentrierte sich die Auswahl mit elf Interviews auf Fachkräfte, wogegen nur drei Interviews mit Führungskräften vereinbart wurden.

Tabelle 8: Liste der Interviews in den Agenturen für Arbeit
Übersicht über Subsample Fokus B

Nr.	Interview	Ort	Organisation	Funktion/Tätigkeit
01	01_A01_R1	Region 1	Agentur für Arbeit	TL Arbeitgeber/Träger-Team
02	02_A02_R1	Region 1	Agentur für Arbeit	Sachbearbeiterin
03	03_A03_R1	Region 1	Agentur für Arbeit	Vermittlerin
04	05_A04_R1	Region 1	Agentur für Arbeit	TL AV
05	14_A05_R2	Region 2	Agentur für Arbeit	Sachbearbeiterin
06	15_A06_R2	Region 2	Agentur für Arbeit	TL Arbeitgeber/Träger-Team
07	17_A07_R2	Region 2	Agentur für Arbeit	Vermittlerin
08	22_A08_R3	Region 3	Agentur für Arbeit	Sachbearbeiter
09	23_A09_R3	Region 3	Agentur für Arbeit	Fachassistentin
10	24_A10_R3	Region 3	Agentur für Arbeit	Vermittler
11	33_A11_R4	Region 4	Agentur für Arbeit	OS
12	35_A12_R4	Region 4	Agentur für Arbeit	OS
13	37_A13_R4	Region 4	Agentur für Arbeit	Vermittler
14	44_A14_R5	Region 5	Agentur für Arbeit	Vermittlerin

Quelle: Eigene Darstellung

Schließlich konnten 36 Interviews mit 37 Personen geführt werden, die die Absicht hatten, sich alleine selbständig zu machen sowie eine Antragspflichtversicherung abzuschließen (*Fokus C*, siehe Tabelle 9). Es wurden 19 Frauen und 18 Männer interviewt, darunter waren zwei Frauen und ein Mann zum Zeitpunkt des Interviews keine Alleinunternehmer, da sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten. Vier der Interviewten hatten die Antragspflichtversicherung nicht abgeschlossen, obwohl sie es ursprünglich vorgehabt hatten.

Tabelle 9: Interviewte Selbständige und Solo-Selbständige
Übersicht über Subsample Fokus C

	Solo-Selbständige			Selbständige			Gesamt
	weiblich	männlich	total	weiblich	männlich	total	
Abschluss Versicherung	14	16	30	2	1	3	33
Kein Abschluss der Versicherung	2	2	4	0	0	0	4
Gesamt	16	18	34	2	1	3	37

Quelle: Eigene Darstellung

Die befragten Solo-Selbständigen und Selbständigen decken ein weites Spektrum an freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten und Branchen ab, wie die Liste der Interviews mit Selbständigen in Tabelle 10 zeigt.

Tabelle 10: Liste der Interviews in den Agenturen für Arbeit

Nr.	Interview	Ort	Tätigkeit
01	06_S01_R1	Region 1	Landschaftsarchitekt
02	07_S02_R1	Region 1	Regieassistentin, Dozentin
03	08_S03_R1	Region 1	Schauspielerin, Dozentin
04	10_S04_R1	Region 1	Finanzmanager
05	11_S05_R6	Region 6	Journalistin
06	12_S06_R1	Region 1	Stadtplanerin
07	13_S07_R1	Region 1	Filmverleiherin
08	16_S08_R2	Region 2	Bewegungstrainerin
09	18_S09_R2	Region 2	Coach/Beraterin
10	19_S10_R2	Region 2	Personalentwicklerin
11	20_S11_R2	Region 2	Softwareentwickler
12	21_S12_R2	Region 2	Medienberater
13	26_S13_R3	Region 3	Floristin
14	27_S14_R3	Region 3	Inhaber eines Mode-Vertriebs
15	28_S15_R3	Region 3	Projektleiter
16	29_S16_R3	Region 3	Software-Entwickler
17	30_S17_R3	Region 3	Anbieter eines Vertriebs von medizinischen Produkten
18	31_S18_R3	Region 3	Coach/Beraterin
19	32_S19_R3	Region 3	Änderungsschneiderin
20	34_S20_R4	Region 4	Besitzerin eines Hundesalons
21	36_S21_R4	Region 4	Versicherungsmakler
22	38_S22_R4	Region 4	Friseurin im Reisegewerbe
23	39_S23_R4	Region 4	Erlebnispädagoge
24	40_S24_R4	Region 4	Handelsvertreter
25	41_S25_R7	Region 7	Journalist
26	45_S26_R5	Region 5	Psychotherapeutin
27	46_S27_R5	Region 5	Goldschmied
28	47_S28_R5	Region 5	Yoga-Lehrerin
29	48_S29_R5	Region 5	Rechtsanwältin
30	49_S30_R5	Region 5	Anbieter eines Hausmeisterservices
31	50_S31_R5	Region 5	Software-Berater
32	51_S32_R5	Region 5	Heilpraktiker
33	52_S33_R4	Region 4	Trockenbaumonteur
34	53_S34_R4	Region 4	Betreiber eines mobilen Imbisses, Restaurantbesitzer
35	54_S35_R4	Region 4	Kosmetikerin
36	54_S36_R4	Region 4	Unternehmensberaterin
37	55_S37_R4	Region 4	Podologin

Quelle: Eigene Darstellung

4 Ergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt zweistufig: In einem ersten Schritt wird die Umsetzung der Antragspflichtversicherung in verschiedenen Organisationseinheiten der Arbeitsverwaltung beschrieben (4.1). In einem zweiten Schritt werden die aufgeworfenen Forschungsfragen beantwortet (4.2).

4.1 Umsetzung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag in der BA

Das Angebot der Antragspflichtversicherung für selbständig Tätige, Personen, die ihre Angehörigen pflegen, und Auslandsbeschäftigte gehört nicht zu den Kernaufgaben der BA. Aufgrund der Tatsache, dass sie jedoch seit 1. Februar 2006 mit der Umsetzung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag (§ 28a SGB III) betraut ist, ist sie für die Beratung zur Antragspflichtversicherung, deren administrative Bearbeitung und Abwicklung sowie – wenn der Versicherungsfall eintritt – der Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld zuständig. Organisational bedeutet dies die Einbindung von verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb der BA: erstens der allgemeinen Arbeitsvermittlung (4.1.1), zweitens der Sachbearbeitung im Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/Träger bzw. seit 1. Mai 2013 des Teams Arbeitslosengeld Plus im Operativen Service (4.1.2), sowie drittens der Leistungsbearbeitung im Bearbeitungsbüro Arbeitnehmer-Leistung bzw. seit 1. Mai 2013 des Teams Arbeitslosengeld Plus im Operativen Service (4.1.3). Daher wird die Umsetzung des § 28a SGB III anhand der Tätigkeiten Beratung, Sachbearbeitung und Leistungsgewährung dargestellt.

4.1.1 Beratung in der Arbeitsvermittlung

Falls Arbeitsuchende¹² in den Beratungsgesprächen mit ihrer Vermittlungsfachkraft den Entschluss fassen, sich aus der Arbeitslosigkeit selbständig zu machen, bieten Vermittlerinnen und Vermittler sowohl eine Beratung zum Gründungszuschuss als auch zur Antragspflichtversicherung an:

„Wird bei Gründungszuschuss generell mit angeboten. Ja. jeder, der dieses Ansinnen hat, Gründungszuschuss, wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht sich freiwillig zu versichern und bei Scheitern der Selbständigkeit dann auch die Möglichkeit zu haben, abgesichert zu sein, sprich wieder ein Arbeitslosengeldanspruch zu haben. Wird auch in der Regel von den Gründern wohlwollend angenommen und in Anspruch genommen.“ (Interview 37_A13_R4, Abs. 52, Vermittler)

Bei der Beratung handelt es sich um die Vermittlung von ersten grundlegenden Informationen und der Aushändigung eines Merkblatts sowie der Antragsformulare. Beispielhaft veranschaulicht die

¹² In diesem Forschungsbericht wird der Begriff ‚Arbeitsuchende‘ allgemein verwendet, um Menschen zu charakterisieren, die gerade eine Arbeitsstelle suchen und daher Beratungsgespräche in der Arbeitsverwaltung wahrnehmen. Der Term ist nicht als Kategorie der BA zu verstehen (vgl. auch Sowa 2014).

folgende Interaktionssequenz¹³, wie eine solche Erstinformation in der Praxis angeboten wird (siehe Kasten: Beratung zur Antragspflichtversicherung im Beratungsgespräch).

Beratung zur Antragspflichtversicherung im Beratungsgespräch

Vermittler: „Und da kann es dann sein [nach dem Auslaufen des Gründungszuschusses, die Verfasser] dass da eben nichts mehr oder nicht mehr viel da ist an Restanspruch [Arbeitslosengeld, die Verfasser]. Sie haben deshalb die Möglichkeit, dass Sie sich in der Arbeitslosenversicherung freiwillig versichern können. Das heißt dass dann die Zeit der Selbständigkeit als Beitragszeit in der Arbeitslosenversicherung zählt. Bedeutet, dass wenn sie insgesamt wieder ein Jahr Versicherungszeit haben in der Arbeitslosenversicherung und es tritt dann Arbeitslosigkeit ein dann haben sie wieder einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ich kann Ihnen den Antrag mitgeben auf...“

Arbeitsuchender: „Das ist ja noch der schlechteste Weg der kommen kann, ne. Das wollen wir eigentlich nicht.“

Vermittler: „Ja aber Sie müssen vordenken und vorplanen und sich absichern. Ähm, ich würde Ihnen das Thema, ich würde Ihnen diese freiwillige Weiterversicherung sehr empfehlen dass Sie das machen. Weil der Beitrag ist relativ moderat das sind 18, 20 Euro im Monat. Und Sie halten sich hier alle Ansprüche offen. Falls die Selbständigkeit irgendwann in ein, zwei, drei, fünf, zehn Jahren endet, scheitern sollte oder Sie muss nicht unbedingt scheitern. Es kann sein es kommen persönliche Lebensumstände, (Arbeitsuchender: Mhm) Sie haben gesundheitliche Probleme, können die Selbständigkeit nicht mehr machen, familiäre Dinge kommen dazu, Sie haben nicht mehr das nötige Zeitvolumen für die Selbständigkeit, äh Sie wissen nicht was kommt. Und wenn Sie dann hier in der Arbeitslosenversicherung sich freiwillig versichert haben und es tritt Arbeitslosigkeit ein dann sind sie zumindest eine gewisse Zeit übers Arbeitslosengeld dann wieder abgesichert. Was das Finanzielle anbelangt aber auch was Sozialversicherungsbeiträge anbelangt.“

(R_10_S_F_15_B_01: Abs. 102-104)

Die Beratung zur Antragspflichtversicherung nimmt insgesamt einen geringen Anteil am Beratungsgespräch ein und wird vorwiegend mit der Aushändigung des Merkblatts gleichgesetzt. Detailliertes Wissen über die Versicherungsmodalitäten ist häufig nicht vorhanden (Interview 24_A10_R3, Abs. 101, Vermittler). Damit beschränkt sich die Beratung auf die Weitergabe dieses ‚Flyer-Wissens‘ an Arbeitsuchende, die die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Ausweg aus der Arbeitslosigkeit erwägen. Für weitergehende Informationen werden die Gründungswilligen an

¹³ Die Interaktionssequenzen aus Beratungsgesprächen stammen aus dem IAB-Projekt Praxis des Vermittlungsprozesses: Qualitative Evaluation des Modellprojekts ‚Erhöhte Arbeitsvermittlerkapazität in ausgewählten Regionaltypen (1:70)‘ (vgl. Sowa 2014; Sowa/Staples 2013, 2014; Sowa et al. 2013; Theuer/Sowa 2014).

die Sachbearbeitung verwiesen. Daher bewerten die befragten Vermittlungsfachkräfte die Handhabung der Versicherung sehr positiv: Sie können als Dienstleister auftreten und haben keinen Arbeitsaufwand bezüglich der Bearbeitung der Anträge, wie ein Vermittler ausführt:

„Für mich als Vermittler eins der schönsten Sachen, weil ich da ja nichts machen muss. Also informieren und Flyer aushändigen und die Bearbeitung des Ganzen habe ich ja nichts mit zu tun. Also von daher bin ich da eigentlich sehr glücklich mit (schmunzelt). Ne.“ (Interview 24_A10_R3, Abs. 111, Vermittler)

4.1.2 Sachbearbeitung

Die Organisationseinheit, die das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag im Kern umsetzt, ist das Arbeitgeber/Träger-Team bzw. seit 1. Mai 2013 das Team Arbeitslosengeld Plus im Operativen Service. Hier erfolgen beispielsweise die Beratung von gründungswilligen Kunden vor Abschluss der Antragspflichtversicherung (telefonisch und persönlich¹⁴), die Antragsbearbeitung sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, das Monitoring der Zahlungseingänge, die Pflege der Datenbank („Bestandsarbeiten“ durch Veränderungsmitteilungen) oder die Bearbeitung von Widersprüchen. In den Arbeitgeber/Träger-Teams war zum Zeitpunkt der Erhebung meistens eine Fachkraft auf das Fachgebiet spezialisiert und Ansprechpartner für die anderen Teammitglieder.

Die befragten Führungs- und Fachkräfte in der Sachbearbeitung bewerten die Antragspflichtversicherung aufgrund ihrer gesetzlichen Ausgestaltung grundsätzlich als positiv. Man habe den Eindruck gewonnen, dass der Gesetzgeber die Versicherung zu einem „schlanken Instrument“ (Interview 15_A06_R2, Abs. 99) machen wollte, das in den Arbeitsagenturen als „wenig arbeitsintensives Instrument“ (Interview 15_A06_R2, Abs. 101) umgesetzt werden könne. Hierfür stehe beispielsweise die Regelung, dass die Versicherung erst nach fünf Jahren gekündigt werden könne.

Trotz dieser günstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen gestaltet sich die konkrete Umsetzungspraxis durchaus ambivalent: Nach Aussagen der Interviewten ist es vor allem die jährliche Beitragsanpassung, die in den Dienststellen einen enormen bzw. „mordsmäßigen“ Arbeitsaufwand verursacht (Interview 14_A05_R2, Abs. 214) und sehr personalintensiv ist (z.B. Interviews 01_A01_R1, 15_A06_R2, 22_A08_R3, 33_A11_R4). Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einer jährlich neu festgelegten Bezugsgröße, die auf der Grundlage des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt wird. In großen Agenturen, die einen Bestand von mehreren tausend Fällen haben, werden die Versicherten im Herbst über den neuen Beitragssatz informiert. Über mehrere Wochen sind Fachkräfte beschäftigt, Änderungsbescheide im Serienbriefverfahren auszudrucken und zu versenden.

„Die [Beitragserhöhung, die Verfasser] ist ein Krampf. Also da habe ich jedes Jahr Angst vor. Weil das ein Heidenaufwand ist. Gerade bei unseren X¹⁵ laufenden Fällen. So ein Amt das vielleicht 100 Fälle hat, gibt das auch, für die ist das wahrscheinlich kein Problem. Aber es gibt ja ein festes Zeitfenster, in dem wir fertig werden müssen. Meistens vier Wochen oder so. Und da

¹⁴ Die Möglichkeit der persönlichen Beratung ist zum Leidwesen der Fachkräfte im Zuge der Organisationsreform weggefallen.

¹⁵ X steht für mehrere tausend Fälle und wurde anonymisiert, um keinen Rückschluss auf die besuchte Agentur für Arbeit zu ermöglichen.

müssen wir alle X Fälle umstellen. Das heißt wir müssen für alle X Fälle im Serienbriefverfahren die Bescheide ausdrucken. Wir müssen jedes einzelne Ding davon in die Hand nehmen [...]. Und da muss natürlich nachher jeder einzelne Fall in die Akte abgeheftet werden. Und bei alle X Fällen können Sie sich denken, dass das nicht mal so eben eine Sache von einer Woche oder so ist. Sondern da sitzen wir wirklich Monate manchmal dran. [...] Also das ist immer eine Horrorgeschichte, wo auch das ganze Team hier mitarbeiten muss. Auch die Kollegen die nicht 28a¹⁶ an sich mit bearbeiten. Dann bleibt hier also wirklich für einen Monat kann man sagen, die gesamt Arbeit liegen. Bei allen Kollegen. Auch die, die was anderes machen. Oder überwiegend liegen.“ (Interview 14_A05_R2, Abs. 141-147)

Die jährliche Beitragsanpassung beschäftigt die Sachbearbeitung auch nach dem Ausstellen der Änderungsbescheide, da Anfang des neuen Jahres dann das Ticketaufkommen steigt, weil die Kunden nicht nachvollziehen können, warum der Beitrag gestiegen ist. Hinzu kommen Widersprüche von Kunden sowie falsche Beitragszahlungen, da Daueraufträge nicht angepasst werden.

„Typisch sind halt gerade zur Jahresumstellung. Wir machen ja immer jährlich eine Jahresumstellung, wo die Beiträge mitgeteilt werden, und demzufolge hat man Anfang des Jahres bis ja, bis Januar, Februar ein hohes Ticketaufkommen, weil die Kunden erklärt möchten, warum der Beitrag schon wieder gestiegen ist. In der Regel rufen sie nur an, wenn er gestiegen ist, wenn er gesunken ist, ruft keiner an. Hatten wir jetzt ein paar Jahre. Ja, also das ist immer zum Anfang des Jahres. Da geht es um die Höhe. Dann kommt noch hinzu, dass der Gesetzgeber eine neue Regelung eingeführt hat. Und diesbezüglich haben sie halt auch sehr oft Fragen, weil da geht es darum, wie oft man die Versicherung wegen Arbeitslosigkeit unterbrechen darf. Das ist eine häufige Frage. Ja, und wegen Beitragsrückständen, weil viele lesen die Bescheide nicht, oder haben sie nicht bekommen. Und haben demzufolge Beitragsrückstände. [...] werden halt später aufgefordert: Zahlen Sie das bitte umgehend ein. Und dann sind sie ganz erschrocken, was da doch für eine, für ein offener Betrag entstanden ist. Und demzufolge sind das auch viele, viele Tickets.“ (Interview 02_A02_R1, Abs. 27)

Obwohl eine ‚ordentliche‘ Kündigung erst nach fünf Jahren möglich ist, können Versicherte die Antragspflichtversicherung auf legalem Wege beenden, indem sie ihre Zahlungen einstellen. Diese so genannte ‚kalte Kündigung‘ ist dann möglich, wenn Versicherte ihre Beiträge für drei Monate nicht entrichten. Damit ist die Kündigung der Antragspflichtversicherung ebenfalls ein Thema, das in der Sachbearbeitung relevant ist.

„Die Leute, die kündigen wollen weil es ihnen jetzt zu teuer wird, das ist ja dann in den Fällen, die im dritten Kalenderjahr dann den regulären hundertprozentigen Beitragssatz zahlen müssen, die würden, da würden sehr gerne viele kündigen, aber die können ja noch nicht regulär kündigen weil die ja dann erst im dritten Jahr sind, ja? Die zahlen halt dann einfach nicht mehr. Das ist ja das das bisschen paradoxe, wo unsere Kunden auch oft ein bisschen den, Kopf schütteln wenn wir ihnen sagen: Ihr dürft es nicht kündigen, aber wenn Sie nicht mehr zahlen, beenden wir. Das ist ja im Endeffekt ja auch eine Kündigung, ja? Wir sagen immer kalte Kündigung dazu. Das kommt schon öfters vor, aber dann meistens halt dann im Zusammenhang mit

¹⁶ Mit „28a“ ist die Antragspflichtversicherung gemeint.

mit der Beitragserhöhung. Aber die reguläre nach fünf Jahren die Kündigung kommt eigentlich selten vor.“ (Interview 11_A08_R3, Abs. 152-153)

Dieses „Hintertürchen“ (Interview 01_A01_R1, Abs. 23) erlaubt das Gesetz. Die interviewten Fachkräfte in der Sachbearbeitung weisen kündigungswillige Versicherte in der Regel auf diese Möglichkeit hin.

Wenn Beiträge gar nicht eingezahlt bzw. die Beiträge von den Versicherten im Lastschrifteneinzug nicht jährlich aktualisiert werden, entstehen auf diese Weise Guthaben oder Defizite. In diesen Fällen könnte die Antragspflichtversicherung auch bei Versicherten beendet werden, die das gar nicht wollen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn Versicherte bei einer Beitragserhöhung nicht auf den Änderungsbescheid reagieren und ihren Dauerauftrag unverändert fortführen. Eigentlich müsste die Antragspflichtversicherung in diesen Fällen nach drei Monaten beendet werden. Die Agenturen reagieren auf diese Fälle mit Kulanz und schreiben diese Versicherten erneut an:

„Ja also wir schreiben, wir geben diesen Leuten, die zumindest Zahlungswillen zeigen auch mal die Möglichkeit: ‚Also hier es fehlen jetzt so und so viel Euro. Zahl die noch mal ganz schnell ein.‘ Aber an sich ist es ja so, dass wenn die mehr als drei Monate im Rückstand sind, dann müssen wir an sich diese Fälle beenden. Also das muss man so ein bisschen versuchen wir ein bisschen mit Gefühl zu machen.“ (Interview 14_A05_R2, Abs. 88)

Es dürfte deutlich geworden sein, dass die jährliche Beitragsänderung – zumindest temporäre – Nebenfolgen in der Sachbearbeitung evoziert. Diese beziehen sich nicht nur auf die Ausstellung des Änderungsbescheids, sondern betreffen das ständige Monitoring der Beitragsguthaben und -defizite sowie das erneute Anschreiben der Versicherten, um eine ungewollte ‚kalte‘ Kündigung zu vermeiden. Dieser beschriebene Arbeitsaufwand wird von den Fach- und Führungskräften vor dem Hintergrund einer sehr eingeschränkten Personaldecke als unverhältnismäßig bewertet. Die beschränkten Personalkapazitäten erklären sich die Interviewten dadurch, dass die Antragspflichtversicherung nicht zum Kerngeschäft der BA zählt, sondern ‚nebenbei‘ erledigt wird:

„Das läuft so nebenher, ja. So ein bisschen in einer Nische drinnen“ (Interview 22_A08_R3, Abs. 190).

„Als ich eben in dieses Team kam und dieses Team dann leiten musste, waren das Verhältnis Mitarbeiter, also zur Verfügung stehende Mitarbeiter zum Arbeitsanfall, das hat nicht gepasst, ja? Wir hatten riesige Rückstände, ja? Die wenigen Mitarbeiter die dafür zur Verfügung standen sind damit einfach nicht zurande gekommen, also die haben das, die haben einfach das nicht geschafft, ja? Die Problematik war aber nicht groß für die Geschäftsführung, weil es dazu kaum Reklamationen gab, ja? [...] Und wenn es dann auch keine Beschwerden gab und keine Controlling-Daten gab, war das Thema, ja, recht stiefmütterlich bewertet.“ (Interview 22_A08_R3, Abs. 21-23, Sachbearbeiter)

Wie der Interviewte deutlich macht, ist die ‚stiefmütterliche‘ Bewertung der Antragspflichtversicherung sowie die daraus folgende eingeschränkte Personalausstattung auch daran abzulesen, dass es keine Controlling-Kennzahlen zu dieser Fachaufgabe in der BA geben würde (zur

Bedeutung von Controlling in der BA siehe Gottwald/Sowa 2019; Sowa et al. 2016; Sowa/Staples 2014).

4.1.3 Leistungsgewährung

Schließlich beschäftigt sich als dritte organisationale Einheit der BA die Leistungsbearbeitung im Bearbeitungsbüro Arbeitnehmer-Leistung bzw. seit 1. Mai 2013 das Team Arbeitslosengeld Plus im Operativen Service mit der Antragspflichtversicherung, wenn der Versicherungsfall eintritt und die Höhe der Leistungen aus der Versicherung bestimmt werden muss.

Die Leistungsgewährung erfolgt individuell, daher ist die Höhe der Versicherungsleistung auch schwerlich bei Abschluss der Antragspflichtversicherung zu beziffern. Bei Beendigung der Selbstständigkeit wird in der Leistungsbearbeitung geprüft, ob noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld aus einer zurückliegenden versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der selbstständigen Tätigkeit besteht. Dabei müssen in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt worden sein. Falls dies der Fall und vorteilhaft für den Versicherten ist („günstiger“, Interview 37_A13_R4, Abs. 130), wird der Restanspruch auf Arbeitslosengeld ausbezahlt, in der Regel zwischen 60 Prozent und 67 Prozent (mit einem Kind) eines pauschalierten Nettoentgelts.

Falls nach den genannten Kriterien kein Anspruch aus einer früheren versicherungspflichtigen Beschäftigung mehr vorhanden ist, tritt der Versicherungsfall gemäß der Antragspflichtversicherung ein. In diesem Fall wird die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht nach einem tatsächlich vorher erzielten Einkommen berechnet. Stattdessen wird es nach einem fiktiven Arbeitsentgelt berechnet, das – wie bereits im zweiten Kapitel ausgeführt – von verschiedenen Faktoren abhängig ist:

- von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für den Arbeitslosen richten
- von der für die Ausübung dieser Beschäftigung erforderlichen Qualifikation des Kunden (keine Ausbildung, abgeschlossener Ausbildungsberuf, Fachschule/Meister, Hoch-/Fachhochschule)
- von der Region (Ost/West).

Das unter a) genannte Kriterium ist nur in Ausnahmefällen relevant und zwar immer dann, wenn es bei der Leistungsgewährung Zweifel gibt, auf welchen Zielberuf sich die Vermittlungsbemühungen der allgemeinen Arbeitsvermittlung konzentrieren. In diesen Fällen wird die für den Arbeitslosen zuständige Vermittlungsfachkraft kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten. Solche Fälle könnten beispielsweise Akademiker sein, die sich in einer nicht akademischen Tätigkeit selbständig gemacht haben und nun unklar ist, ob sie nach der Selbständigkeit in den ursprünglich akademischen Beruf vermittelt werden können. So ein Beispiel wäre dann gegeben, wenn ein Akademiker einen Imbiss aufmacht. Für die Vermittlungsfachkräfte sind bei der Eingruppierung die Integrationschancen des Arbeitssuchenden entscheidend:

„Problematisch wird es natürlich, wenn er sehr hoch qualifiziert war und in der Selbständigkeit nicht zielgerichtet auf seine Ausbildung hin eine Selbständigkeit betrieben hat. Ja, wo taktet man den dann ein? Also dann sind natürlich Kriterien erforderlich, was abgeprüft werden muss: Wo habe ich für denjenigen die besten Integrationschancen? Und danach erfolgt die Einstufung. Wobei das natürlich auch wieder zu Frust führen kann bei den Bewerbern. Alldieweil

jemand der vor dreißig Jahren mal ein Studium absolviert hat, da nicht drin gearbeitet hat, weil er durch die Selbständigkeit auch nicht wieder hereingeführt wurde. Und wenn dann gesagt wird: Du wirst als Fachkraft nur eingetaktet, also sprich fiktiv eingestuft, dann ist das Unverständnis natürlich gegeben.“ (Interview 37_A13_R4, Abs. 98)

Nachdem die Rückmeldung der Vermittlungsfachkraft eingetroffen ist, übernimmt die Leistungsabteilung die Eingruppierung und berücksichtigt auch noch die Region (Ost/West). In den zweifelsfreien Fällen orientieren sich die Sachbearbeiter bei der Bestimmung der Höhe des Arbeitslosengeldes auf die festgelegten Qualifikationsstufen des Zielberufs durch die Arbeitsvermittlung sowie die Region (siehe Tabelle 3) ohne Rücksprache mit der Arbeitsvermittlung zu halten.

4.2 Antragspflichtversicherung für Solo-Selbständige

4.2.1 Solo-Selbständige im Beratungs- und Vermittlungsprozess

Wenden wir uns im Folgenden nun den verschiedenen Forschungsfragen zu. In der Darstellung des Agenturhandelns ist deutlich geworden, was vor dem Abschluss eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag durch den Selbständigen in den Dienststellen geschieht. Hier stehen Information und Beratung von verschiedenen organisationalen Einheiten im Zentrum. Der Wissenstand über die Antragspflichtversicherung ist bei Gründungswilligen sehr unterschiedlich. Einerseits berichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA von vorinformierten Kundinnen und Kunden (Interview 17_A07_R2, Abs. 122, Vermittlerin), die nicht nur die Versicherungsmöglichkeit kennen, sondern auch bereits das Merkblatt besitzen (Interview 24_A10_R3, Abs. 64, Vermittler). Diese Gründungswilligen nutzen Beratungsmöglichkeiten auch außerhalb des Beratungsgesprächs. So hat sich im Zuge der staatlichen Förderung von Existenzgründungen eine „Gründerinfrastruktur“ (Interview 25_E03_R3, Abs. 129, Experte) etabliert, zu denen neben den Industrie- und Handelskammern (IHK) auch Bildungsträger und privatwirtschaftliche Akteure zählen, die Beratungen, Seminare und Publikationen anbieten. Im Internet nutzen Gründungswillige neben den Informationen, die von der BA zur Verfügung gestellt werden, Foren und Plattformen wie XING, um sich auszutauschen und zu organisieren. Insofern ist für diese beratungs- und internetaffine Klientel die BA ein Dienstleister unter mehreren.

Andererseits schildern die Interviewten, dass Gründungswillige beim Besuch in der Agentur für Arbeit im Rahmen der Beantragung des Gründungszuschusses zum ersten Mal von der Möglichkeit einer Antragspflichtversicherung erfahren. Eine Fachassistentin gibt die Äußerungen von Kundinnen und Kunden wieder:

„Also wenn wir, wenn wir nicht hierher gekommen wären und den Gründungszuschuss beantragt hätten, hätten wir es gar nicht gewusst, dass es überhaupt so was gibt, ne‘. Presse war nicht so doll. Also die Einzigsten, die da noch beraten haben, waren halt wir. Hier. Ja, so war es eigentlich bis 2010, dass wir uns wirklich der Antragsflut kaum wehren konnte“ (Interview 23_A09_R3, Abs. 15, Fachassistentin). Diese Klientel werden den Erzählungen zufolge ausschließlich durch die BA über die Versicherung informiert.

Sollte ihre Selbständigkeit scheitern, müssen sich ehemals Selbständige in der Arbeitsverwaltung als arbeitsuchend melden. Wie wird nun aber mit Solo-Selbständigen im Beratungs- und Vermittlungsprozess der Agenturen für Arbeit umgegangen, wenn die Selbständigkeit scheitert und der Versicherungsfall eintritt? Zunächst werden sie von ihrer zuständigen Vermittlungsfachkraft wieder zum Beratungsgespräch eingeladen. In einem ersten Gespräch geht es darum, die Ursachen für das Scheitern zu analysieren und zu klären, auf welche Weise die Arbeitslosigkeit beendet werden kann:

„Naja, erst mal ganz wichtig die Frage, warum die Selbständigkeit gescheitert ist. Ne, ob man da vielleicht auf, also irgendwelche Rückschlüsse treffen kann, ob es irgendwie fachlich, persönlich, was für Gründe? Kann ja immer sein, dass es, was weiß ich, Arbeitszeit war, dass es vielleicht mit der Familie das nicht zu händeln war, oder es fachlich irgendwas gefehlt hat. Dass ich dann im Prinzip wieder gucke, ok, sind da irgendwelche Handlungsbedarfe auszuräumen? Das ist ja im Prinzip meine Arbeit als Vermittler, dass ich gucke, hat der irgendwelche Handlungsbedarfe? Und dann geht der komplett in den Vermittlungsprozess rein. Ne? Und ja, die meisten suchen dann auch wirklich eine Anstellung. Also wenn es wirklich gescheitert ist, sind die meisten wirklich an dem Punkt, wo sie sagen: ‚Ich möchte jetzt wirklich in Lohn und Brot. Ich möchte eine Anstellung‘. Und dann geht es direkt in die Vermittlung. Genau.“ (Interview 03_A03_R1, Abs. 99)

Es ist grundsätzlich vorstellbar, dass nach dem Scheitern der Selbständigkeit von Seiten der Arbeitsvermittlung eine mehrgleisige Strategie gefahren wird: Falls der Selbständige seine Selbständigkeit im Nebenerwerb weiterführen möchte, könne er dies machen, wenn der Umfang der Tätigkeit unter 15 Stunden in der Woche bleibt. Gleichzeitig muss jedoch nach einer Anstellung im Angestelltenverhältnis gesucht werden. Sollte die selbständige Tätigkeit über 15 Stunden hinaus ausgeführt werden, würde man die Selbständige bzw. den Selbständigen in den Regelkreis SGB II überführen, der im Jobcenter ergänzend finanzielle Leistungen („Aufstocker“) erhalten würde. Auch wäre es möglich, eine neue Selbständigkeit anzustreben, die erneut mit dem Gründungszuschuss gefördert werden könnte. Eine (nochmalige) Förderung mit dem Gründungszuschuss könne jedoch nur erfolgen, wenn sich die neue Geschäftsidee deutlich von der alten Selbständigkeit unterscheiden würde (Interview 05_A04_R1, Abs. 47-52).

Die Position der Vermittlungsfachkräfte wurde durch die Reform des Gründungszuschusses zum Jahreswechsel 2011/12 gestärkt, da diese Förderung nunmehr keine Pflichtleistung mehr ist, sondern eine Ermessensleistung, die von ihnen entschieden wird (Bernhard/Grüttner 2015). Insofern werden die Vermittlungsfachkräfte vor dem Hintergrund des Aktivierungsparadigmas und des effektiven und effizienten Einsatzes von Ressourcen (Sowa/Staples 2017a, b; Sowa/Staples/Zapfel 2018; Sowa/Zapfel 2015) immer prüfen, ob die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht durch die Aufnahme einer Angestelltentätigkeit verkürzt werden kann. Die arbeitsteilig organisierte Vermittlungsarbeit sowie die Stärkung der Arbeitgeberorientierung (Sowa/Theuer 2010) führten ohnehin dazu, dass marktnahe Arbeitsuchende möglichst schnell wieder in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden sollen und ihnen weniger strategische Wartezeit zugestanden wird (Sowa/Reims/Theuer 2015). Es gilt in den Agenturen für Arbeit der Vermittlungsvorrang. Eine Vermittlerin führt aus, dass der maximale Zeitrahmen, der den Gründungswilligen für die Aufnahme einer Selbständigkeit zugestanden wird, bei drei Monaten liegt:

„Ja, dann mache ich natürlich so ein bisschen Druck. Dann muss ich mir natürlich angucken, warum sich das verzögert. Gut, ich habe so ein bisschen Händchen dafür, einfach auch raus zu kitzeln, wie ernst dem Kunden die Selbständigkeit auch ist. Und wenn ich einfach merke, das dümpelt vor sich hin, also ich lasse mir dann auch wirklich schriftlich zeigen, was er bisher gemacht hat, mit welchen Stellen er gesprochen hat und so weiter. Wenn ich dann einfach merke, er kommt nicht (schmunzelnd) aus dem Pott sozusagen, dann mache ich da ein bisschen Druck. Also dann sage ich auch: ‚Gut, wir nehmen Sie jetzt in die reguläre Vermittlung, möchte auch Bemühungen von Ihnen sehen‘. Dass wir die Selbständigkeit, sage ich mal, dann parallel verfolgen und dann aber die Anstellung vorrangig, weil unser Ziel ist ja, Arbeitslosigkeit zu verkürzen, sprich zu vermeiden und zu verkürzen, ne? Und jetzt nicht langfristig da Unterstützung zu leisten, wenn er, was weiß ich, in anderthalb Jahren, zwei Jahren erst gründen möchte, dann ist das nicht unser Ziel.“ (Interview 03_A03_R1, Abs. 54)

4.2.2 Antragspflichtversicherung und deren Bedeutung

Der Diskurs über Solo-Selbständige thematisiert diese Gruppe von Selbständigen als besonders vulnerable und prekäre Gruppe von Unternehmern (Birenheide 2008; Bührmann/Pongratz 2010; Candeias 2008; Dörre 2010; Manske 2005; Mirschel 2015).¹⁷ Innerhalb dieser Gruppe existiert jedoch eine enorme Spreizung in der Einkommenshöhe, wenn auch die geringen Einkommen dominieren (Brenke 2011, 2013). Die qualitativen Befunde zeigen auch, dass es sich bei der Gruppe von Solo-Selbständigen um eine sehr heterogene Gruppe handelt (vgl. zuletzt auch Bögenhold/Fachinger 2016; Hanemann 2016), deren wirtschaftliche Situation von prekär bis prosperierend zu bewerten ist. Im qualitativen Sample erstreckt sich die Einnahmensituation von Solo-Selbständigen auf einem Spektrum von ‚keine Einnahmen‘ bis zu einem jährlichen Betriebsergebnis von ‚150.000 Euro‘. Vier kurze Beispiele sollen die sehr vielschichtige Arbeits- und Lebensform der Solo-Selbständigkeit illustrieren.

Herr Bertram, Landschaftsarchitekt (Interview 06_S01_R1)

Herr Bertram arbeitete nach dem Studium gute 10 Jahre in einem Planungsbüro. Als die Auftragslage sich verschlechterte verkleinerte sich das Büro und er wurde entlassen. Es begann für ihn mit Anfang 40 eine schwierige Zeit, er hielt sich mit verschiedenen befristeten Jobs, mal als Gärtner mal als Landschaftsgärtner, über Wasser. Auch eine längere Phase mit Grundsicherungsbezug und Ein-Euro-Job in einem Pflegeheim erlebte er, bevor er sich durch die Beratung in der Arbeitsagentur entschied, mit 49 Jahren Alleinunternehmer im Bereich Landschaftsgartenbau zu werden. Der Weg in die Selbständigkeit wurde mit dem Gründungszuschuss gefördert. Das Geschäft lief durch Mundpropaganda sehr gut an, er hatte immer viel zu tun, arbeitete zusätzlich noch für die Landschaftsgartenbaufirma seines Schwagers, auch wenn er keine hohen Stundenlöhne erzielen konnte, da Privatpersonen nicht bereit waren für die Gartenplanung zu zahlen. So konnte er nur für niedrig bezahlte Gartenarbeiten Kunden gewinnen. Zum Zeitpunkt des Interviews im Frühling 2013 ist die Lage prekär:

¹⁷ Siehe auch die wissenschaftlichen Diskurse zu ‚Arbeitskraftunternehmern‘ (Voß/Pongratz 1998), zum ‚unternehmerischen Selbst‘ (Bröckling 2007) sowie zur ‚Gesellschaft von Unternehmern‘ (Pongratz 2008).

„Das Dumme ist (...) meine Ausgaben übersteigen mittlerweile meine Einnahmen. Das liegt jetzt nicht nur am Winter bloß ich habe, im letzten Jahr ein bisschen gekränkelt, gesundheitliche Probleme gehabt. Und da fangen nämlich dann die Probleme an als Einzelunternehmer. Wenn man krank wird. Oder wenn man jetzt aus dem Fenster guckt ich kann einfach nichts tun bei der Wetterlage.“ (Interview 06_S01_R1, Abs. 20)

Frau Schubert, Persönlichkeitsberaterin (Interview 18_S09_R2)

Frau Schubert ist Mitte 40, arbeitete für einen Pharmakonzern und erlebte nach der Geburt ihres Kindes, wie sie es selbst formuliert, die „gläsernen Decke bei Frauen“ in der „Teilzeitfalle“. Obwohl sie sich sehr stark engagierte, hatte sie keine Aufstiegsmöglichkeiten mehr. Sie verausgabte sich bis sie schließlich zur Burnout-Prävention auf Kur ging. Es gab einen Aufhebungsvertrag mit einer einjährigen Freistellung, so dass sie sich Gedanken machte, wie sie sich selbständig machen könnte. Die erste Idee, in der Medizintechnik zu bleiben, verfolgte sie nicht mehr weiter, als sie für sich entdeckte, dass sie Persönlichkeitsberatung für Menschen anbieten möchte, damit diese ihre schlummernden Potenziale entdecken können. Da bisher noch kaum Einnahmen zu verzeichnen sind, dient der Gründungszuschuss der Existenzsicherung. Da auch ihr Mann selbständig ist, gibt es keine Möglichkeit, in ihre Selbständigkeit zu investieren, wichtige Dinge, wie eine Internetpräsenz oder Werbung können derzeit nicht bezahlt werden. Frau Schubert erzählt:

„Und da ich ja kein Geld habe, sozusagen, habe ich mit ihr so einen Tausch gemacht. Ich mache Tauschgeschäfte. Ich finde, das ist erst mal ein probates Mittel so im Freundeskreis, dass man sagt, ‚Ich kann dich jetzt nicht dafür bezahlen‘ (...). Also es ist nicht umsonst, wir haben ja den Tausch gemacht, ich habe die Beratung mit ihr und sie macht für mich jetzt diese Website. Also ich habe sehr viele Tauschgeschäfte gemacht. So zum Geben und Nehmen. Ich habe quasi das Finanzierungsmittel Geld umhebelt.“ (Interview 18_S09_R2, Abs. 102)

Herr Kinne, Finanzmanager (Interview 10_S04_R1)

Herr Kinne ist als Finanzmanager selbständig. Zuvor war er als Bankangestellter lange Jahre vorwiegend mit dem Wertpapiergeschäft für Großkunden betraut, verschiedene Umstrukturierungen während der Wirtschafts- und Finanzkrisen zwangen ihn zu verschiedenen Investmentgesellschaften zu wechseln. Nach einer Phase der Arbeitslosigkeit war er ein Jahr lang für das Fundraising bei einem Träger im Sozialbereich tätig, bevor er sich schließlich selbständig machte. Er bezog keinen Gründungszuschuss. Zunächst wollte er nicht selbständig werden, war auch im Gespräch mit anderen Arbeitgebern, um in ein Angestelltenverhältnis zu münden. Schließlich entschied er sich als Selbständiger für eine Bausparkasse und eine Bank zu arbeiten. Das Modell sieht vor, dass er Mitglied einer Vertriebsgruppe ist, die von einem Verkaufsleiter geleitet wird. Über diesen Vertriebsgruppen gibt es noch einen Vorgesetzten. Jedem Selbständigen wird ein konkretes Gebiet zugewiesen, durch einen Ausschließlichkeitsvertrag hat er sich verpflichtet die Finanzprodukte von einer bestimmten Bausparkasse und einer bestimmten Bank anzubieten. Er ist jetzt für die Vermittlung von Bausparverträgen, Versicherungs- und Altersversorgungsprodukte zuständig und wird über Provision bezahlt. In den Anfangsmonaten erhält er einen fest zugesicherten Grundbetrag unabhängig vom Umsatz. Die Einkommensverhältnisse sind bei ihm und seiner Frau sehr gut.

Herr Möller, IT-Spezialist (Interview 29_S16_R3)

Herr Möller ist um die 40 und war lange Zeit in einer IT-Firma angestellt. Die dort anfallenden Tätigkeiten wurden ihm zu langweilig, so dass er seinen Chef bat, ihn freizustellen, damit er durch seine kurze Arbeitslosigkeit den für ihn als Startunterstützung wichtigen Gründungszuschuss erhielt. Er bewirbt sich nun um Aufträge im Internet, die meistens für mehrere Monate ausgeschrieben werden. Die Verdienstmöglichkeiten sind sehr gut. Nur beim ersten Auftrag erlebte er finanzielle Schwierigkeiten. Herr Möller erzählt:

„Ja also der der große Nachteil der Selbständigkeit ist ganz klar die Sicherheit. Es gibt keine, es gibt im Wesentlichen keine. Man versucht halt sich irgendwie einen gewissen Puffer zu erarbeiten, dass man sagt: okay, ich schaffe mir Rücklagen und wenn alles schlecht läuft, dann habe ich – was weiß ich – drei, vier Monate, die ich von meinen Rücklagen noch leben kann. Und das ist momentan mein Puffer. (...) Der erste Auftrag war problematisch und da bin ich quasi fast bis zum (...) Ende meiner Rücklagen angelangt. Also trotz Gründungszuschuss war ich dann irgendwann in der Situation, dass ich wusste: ‚Okay, jetzt geht es noch vier Monate, vier Wochen und dann ist Schluss.‘ Und ja das ist das ist im Prinzip der größte Nachteil, den man in der Selbständigkeit hat.“ (Interview 29_S16_R3, Abs. 49)

Der gute Verdienst, den Herr Möller derzeit erzielt, wird – bis auf einen Notpuffer: Geld auf einem Tagesgeldkonto – in die Selbständigkeit sofort wieder reinvestiert.

Die Unterschiede in der Lebenslage der Solo-Selbständigen sind enorm. Welche Bedeutung kann nun der Abschluss der Antragspflichtversicherung für Solo-Selbständige haben? Aus dem empirischen Material lassen sich im Wesentlichen vier Motive herausdestillieren:

- Überbrückung der Phase der Unsicherheit bis zur beruflichen Etablierung
- Angst vor Hartz IV
- Zugang zu professionellen Dienstleistungen und Fördermaßnahmen
- Befriedigung des persönlichen Sicherheitsbedürfnisses

Klassischerweise könnte man davon ausgehen, dass Selbständige die Antragspflichtversicherung so lange fortführen, bis sie sich als Alleinunternehmen etablieren. Dies war jedoch im qualitativen Sample des Forschungsprojekts nur in einem Fall so:

„Ich habe, ja, ich habe da nur ein Schreiben bekommen, wo man mich auch drauf aufmerksam gemacht hat, dass es sich also erhöht und dass ich deswegen auch kündigen könnte und da das kam mir gerade recht, weil ich mir nämlich damals schon überlegt hatte: Hmm, eigentlich brauche ich diese Versicherung gar nicht mehr. Hmm, blöd. Und dann hat sich das quasi so wie ein Wink des Schicksals hat sich das so ergeben und dann habe ich gesagt: Ja, super. Dann gehe ich da jetzt raus, weil für mich sowieso klar ist, ich brauche das nie.“ (Interview 48_S29_R5, Abs. 127, Rechtsanwältin)

Neben dem ersten Motiv der *Überbrückung der Phase der Unsicherheit bis zur Etablierung der Selbständigkeit* tritt insbesondere bei den von prekären Einnahmen betroffenen Solo-Selbständigen das zweite Motiv der *Angst vor Hartz IV*. Damit kann die Antragspflichtversicherung ein Instrument für Solo-Selbständige sein, um nach einem Scheitern den sofortigen Bezug von Leistungen der

Grundsicherung zu vermeiden. Hier können vergangene, subjektiv erlebte Erfahrungen in der Grundsicherung bedeutsam sein. Alle Anstrengungen konzentrieren sich darauf, trotz wirtschaftlicher Krisen die Beiträge für die Antragspflichtversicherung weiter zu entrichten. Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung wird mit gesellschaftlicher Stigmatisierung in Verbindung gebracht:

„Wenn du Glück hast, hast du sowas wie eine Arbeitslosenversicherung abgeschlossen, dann kannst du dich dann arbeitslos melden [...]. Weil für mich war das damals – muss ich auch sagen – eine [...] Alternative zu Hartz IV. Weil ich gesagt habe, ich möchte nicht mehr Hartz IV, weil das ist unmenschlich [...]. Weil Jobcenter ist unmenschlich, für Leute die arbeiten wollen. Und davon gibt es ganz viele. Und wie ich da behandelt worden bin, das muss ich wirklich sagen, das habe ich gesagt, das will ich nicht noch mal. Ich habe ein Jahr gearbeitet ich habe dann wieder Arbeitslosengeld gekriegt bin förderungswürdig gewesen für meine Selbständigkeit und habe Glück gehabt, dass, dass dieses Jahr voll war. Wenn es weniger gewesen wäre, wäre ich irgendwann wieder Hartz, im, im Hartz IV gelandet. Und was die Sozialdemokratie da gemacht hat, ist wirklich hanebüchen.“ (Interview 06_S01_R1, Abs. 92)

„Wenn jemand aufs Arbeitsamt, auf Arbeitslosengeld II angewiesen ist, wie die Leute dann behandelt werden. [...] Sie werden behandelt, wie der letzte Dreck. Schlimmer wie einer, der in seinem Leben nie was gemacht hat. Und dann auf so eine Stufe können Sie sich nicht runter. Das geht noch nicht. Wissen Sie, was ich meine? Das ist Lernprozess, den man dann gehen muss. Und von daher ist Arbeitslosengeld I immer noch, da da werde ich immer noch als Mensch behandelt.“ (Interview 54_S36_R4, Abs. 203-204)

Der Abschluss einer Absicherung gegen Arbeitslosigkeit kann jedoch auch über die Sorge vor der Grundsicherung hinausgehen. Die Antragspflichtversicherung wird als eine Art Clubmitgliedschaft gesehen, die gewährleistet, dass scheiternde Selbständige von Leistungen der BA – Beratung, Vermittlung, Fördermaßnahmen – in der Zukunft profitieren können. Das dritte Motiv lässt sich daher als *Zugang zu professionellen Dienstleistungen und Fördermaßnahmen* beschreiben:

„Solange ich in diesem Club bin, Arbeitslosenversicherung, bin ich ja quasi wie eine Angestellte, und da merke ich einfach, da kriegt man eine andere Resonanz. Man wird anders behandelt. Weil wenn Geld für jemanden gezahlt wird, ist da eine Verpflichtung da auch was für sie zu tun. Und das ist für mich sozusagen die Eintrittskarte zum Club.“ (Interview 18_S09_R2, Abs. 32)

Schließlich lässt sich das *Motiv des persönlichen Sicherheitsbedürfnisses* aus dem empirischen Material bestimmen. Dieses eher diffuse Gefühl kann als unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, der Etablierung der Selbständigkeit oder der Sorge vor der Grundsicherung und dem Verlust professioneller Dienstleistung betrachtet werden. Der Abschluss und die Weiterführung der Antragspflichtversicherung soll „*einfach so ein bisschen Gefühl von Sicherheit zu produzieren*“ (Interview 29_S16_R3, Abs. 66). Die Interviewten äußern dieses Motiv frei von wirtschaftlichen Überlegungen hinsichtlich eines finanziellen Ausgleichs, wenn die Selbständigkeit scheitert – häufig wissen sie gar nicht, welche Leistungen ihnen zustehen. Vielmehr positionieren sie sich als

‚sicherheitsbedürftig‘ und sind froh, überhaupt etwas gegen die Unsicherheit eines möglichen Scheiterns getan zu haben:

„Und da wurde dann empfohlen, das doch zu machen mit der Arbeitslosenversicherung. Und da ich ein sicherheitsbedürftiger Mensch bin, habe ich das gemacht“ (Interview 19_S10_R2, Abs. 129).

„Hmm. Das gibt Ihnen ein bisschen Sicherheit. Ein bisschen mehr Sicherheit als keine Arbeitslosenversicherung (lachend). Ja, also es ist komisch zu sagen, aber es gibt Sicherheit. Ja.“ (Interview 34_S20_R4, Abs. 224)

4.2.3 Antragspflichtversicherung und ‚Missbrauch‘

Von Anbeginn der Möglichkeit, ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III zu begründen, wird im öffentlichen Diskurs darüber diskutiert, ob die gesetzliche Regelung nicht zu ‚Missbrauch‘ und Mitnahmeeffekten einladen würde und insbesondere für diejenigen interessant wäre, deren „selbstständige Existenz auf schwankendem Boden steht“ (Winkel 2006: 19). Immerhin könne man mit relativ geringen Einzahlungen ein Vielfaches im Leistungsfall zurück erhalten. Seit dem 1. Januar 2011 gilt daher der Versicherungsausschluss bei zweimaliger Unterbrechung mit Arbeitslosengeldbezug. Daher stellt sich die Frage, ob die Regelung, dass nach zweimaligem Leistungsbezug die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt werden kann, dazu geeignet ist, Missbrauch und Mitnahmeeffekte zu vermeiden?

Grundsätzlich können die interviewten Fachkräfte in den Agenturen für Arbeit über das zahlenmäßige Ausmaß von Missbrauchsfällen keine Angaben machen. Vielmehr schildern sie in den Interviews ihren subjektiven Eindruck, demzufolge Missbrauch nicht bis kaum vorkomme.

„Und eigentlich sehe ich bei der, bei der freiwilligen Weiterversicherung gar nicht so den, Missbrauch. Würde ich nicht so einschätzen wollen. Aber ich weiß es auch nicht.“ (Interview 05_A04_R1, Abs. 51, Teamleiterin Akademische Berufe)

„Hm also es gab schon, vielleicht so ein zwei Fälle die dann auch gesagt haben, so: ‚Ja, aufgrund der Auftragslage habe ich jetzt meine Selbständigkeit beendet, aber eigentlich suche ich weiter nach Aufträgen und mache mich dann wieder selbständig.‘ Aber das waren vielleicht wirklich nur ein zwei Fälle in den letzten Jahren. Ja sonst, nein, ist mir das nicht aufgefallen. Mhm (verneinend).“ (Interview 44_A14_R5, Abs. 107)

„Klar darf es nicht missbraucht werden also. Aber ich sehe da jetzt eigentlich nicht so die großen Fälle, also in meinem Bereich, dass es stark missbraucht wurde.“ (Interview 44_A14_R5, Abs. 138)

Überhaupt sei es schwierig, einen Missbrauch nachzuweisen, selbst bei Versicherten, die nach genau einem Jahr die Versichertenleistung in Anspruch nehmen, sei ja nicht gesagt, dass hier ein Missbrauch vorliegen würde. Die neu eingeführte ‚Unterbrechungsregelung‘ könne auf jeden Fall Missbrauch vorbeugen:

„Ich habe gerade so bevor das diese Unterbrechungsregelung gab, habe ich das häufig festgestellt, dass einer auf den Tag genau ein Jahr lang die Versicherung hatte, damit er auch ja seinen Anspruch hat. Und dann hat er sich arbeitslos gemeldet. Manchmal standen die sogar hier und sagen: ‚Rechnen Sie mir mal aus bis wann muss ich selbständig sein, damit ich Arbeitslosengeld bekomme.‘ Also insofern ich weiß nicht ob die nun tatsächlichen Missbrauch betrieben haben oder ob das einfach nur eben so war, dass sie schon wenig zu tun hatten und wissen wollten, wie lange muss ich das noch irgendwie hinziehen damit ich dann nachher wenigstens Arbeitslosengeld bekomme. Ne? Weil sonst hätte die ganze Versicherung ja keinen Zweck gehabt. (Interview 14_A05_R2, Abs. 184, Sachbearbeiterin)

Wenn nur die Investition und der Nutzen der Antragspflichtversicherung betrachtet werden, könne man schon von einer Anreizstruktur sprechen, die dazu verleitet, Missbrauch zu betreiben. Die Erhöhung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung wird positiv bewertet, um dieser Anreizstruktur entgegenzuwirken:

„Also mit den Beiträgen finde ich ganz gut, dass die erhöht worden. Ich fand das war doch ziemlich niedrig. Die haben mit 17,89 Euro, wenn sie das zwölf Monate gezahlt haben, dann einen ganz schönen Anspruch dann danach gehabt. Das fand ich dann doch ein bisschen zu einfach. Ich finde das schon ganz gut, dass die Beiträge erhöht worden sind. Dass die auch ein bisschen was einzahlen müssen, bevor sie wieder was rauskriegen. Denn sonst denke ich mir, ist das tatsächlich oft missbraucht worden. Weil sie sich dann ausgerechnet haben: Oh 17 Euro, zwölf Monate, dann zahle ich so und so viel, kriege aber so viel raus. Oh ja, das lohnt sich. Ne?“ (Interview 14_A05_R2, Abs. 205, Sachbearbeiterin)

In dieser Interviewsequenz kommt ein unterstelltes Menschenbild zum Vorschein, das die Versicherten als zweckrationale Handelnde (Weber 1980) beschreibt, die mit einem möglichst geringen Einsatz ihren eigenen Nutzen maximieren möchten. Die empirische Frage ist, ob so ein strategisches Kalkül in der Wirklichkeit anzutreffen ist. Im qualitativen Sample befindet sich der Fall eines promovierten Naturwissenschaftlers, Herrn Bude (Interview 31_S18_R3), dem aufgrund seiner Erzählung keine ernsthaften Gründungsabsichten attestiert werden können und der nicht ernsthaft selbständig ist. Herr Bude hat lange Jahre an der Universität gearbeitet, war später im EDV-Bereich tätig. Nachdem er neun Monate arbeitslos gewesen war, begann er sich mit Hilfe des Gründungszuschusses, der für neun Monate bewilligt wurde, selbständig zu machen. Sein Motiv für die Selbständigkeit war, auf diese Weise eher an Aufträge aus der Biotechnologie-Branche (Labortätigkeiten, Datenauswertung, Qualitätskontrolle) zu kommen. Zum Zeitpunkt des Interviews sind knapp zwei Jahre vergangen und Herr Bude hat weder einen Auftrag erhalten noch eine Strategie entwickelt, wie er in der Zukunft an Aufträge gelangen könnte.

„Also das ist jetzt, läuft nicht so gut momentan. Und also meine Vermutung ist, da muss man auch immer erst ein bisschen warten und gucken. Es ist ja nicht so, wenn man rein gestolpert kommt und sagt, na wunderbar (schmunzelt), nehmen wir jetzt sofort. [...] Ein Knackpunkt scheint mir zu sein, dass halt so aus der Personalmaschinerie einer Firma heraus, einfach als Standardvorgabe ist, ob man schon mal in der pharmazeutischen Branche gearbeitet hat, was mit (lachend) aufgrund dieses Hintergrundes meines Werdeganges [...] was bei mir nicht der

Fall ist, ja [...], der Auftraggeber, der schreckt dann erst mal zurück oder so und sagt sich, ach nein, also Branche muss unbedingt sein. Und ja das ist der Punkt meiner Meinung nach. Es gibt dann aber noch andere Punkte, so, die nebenher auch eine Rolle spielen. Zum Beispiel habe ich jetzt mitbekommen, manche Firmen, die wollen grundsätzlich nur mit größeren Firmen und nicht mit Einzelpersonen sprechen.“ (Interview 31_S18_R3)

Bei Herrn Bude handelt es sich um einen Solo-Selbständigen, der seit knapp zwei Jahren ohne eigene Einnahmen lebt. Er hat bisher staatliche Leistungen in Form eines gewährten Gründungszuschuss in den ersten neun Monaten erhalten. Von diesem Gründungszuschuss sowie von Ersparnissen muss er seine monatlichen Ausgaben zur Existenzsicherung bestreiten, wie beispielsweise Miete, Nahrungsmittel und Versicherungen. Hätte Herr Bude den maximalen Nutzen aus seinem Investment gezogen, hätte er nach 12 Monaten die Antragspflichtversicherung in Anspruch nehmen müssen. Als promovierter Naturwissenschaftler wäre er womöglich in der höchsten Qualifikationsstufe ‚Hoch-/Fachhochschule‘ eingruppiert worden und hätte ein Vielfaches von seinen eingezahlten Beiträgen zurückerhalten. Insofern lässt sich das Handeln von Herrn Bude gerade nicht als strategisch bezeichnen, da es weder planvoll noch durch ein wirtschaftliches Kalkül bestimmt erscheint.

In einem weiteren Fall hatte dagegen der Abschluss der Antragspflichtversicherung wirtschaftliches Kalkül. Aber auch in diesem Fall hat sich die Solo-Selbständige eher einen Möglichkeitsraum geschaffen, eine Strategie des Erschließens einer potentiellen zusätzlichen Einnahmequelle, falls andere Einnahmequellen versiegen. Frau Schuster ist über 60 Jahre alt und benötigt jährlich etwa 30.- bis 40.000 Euro, um Ihren Lebensstandard zu sichern. Bisher stand ihr Einkommensmodell auf zwei Säulen: So arbeitete sie als Regieassistentin für einen Fernsehsender sowie freiberuflich als Dozentin. Beide Tätigkeiten kann sie machen „solang ich die Kräfte habe und Lust“ (Interview 07_S02_R1, Abs. 85). Die Antragspflichtversicherung bildet nun die dritte Säule einer möglichen Einnahmequelle:

„Ich habe vier Jahre in diese freiwillige Arbeitslosenversicherung einbezahlt und zwar genau mit dem Ziel die letzten zwei Jahre bevor ich in Rente gehe eigentlich ununterbrochen Arbeitslosengeld beziehen zu können. Und genau das habe ich erreicht. Ich habe jetzt, glaube ich, 640 Tage noch, die ich bezahlt kriegen würde von der Arbeitsagentur. Und wenn ich jetzt keine Arbeit habe, dann melde ich mich halt arbeitslos. Das heißt, also ich habe jetzt im Moment eigentlich drei Säulen des Einkommens, das ist eben entweder der [Fernsehsender] oder es ist die Arbeitslosenversicherung oder es ist die Seminar­tätigkeit. Und ich muss auch nichts mehr weiter einzahlen, weil die 600 Tage reichen mir dicke und danach kriege ich eh Rente, danach kann ich mich ja eh nicht mehr arbeitslos melden.“ (Interview 07_S02_R1, Abs. 85-86)

In diesem Fall zeigen sich bei Frau Schuster eindeutig wirtschaftliche Überlegungen die zum strategischen Abschluss der Antragspflichtversicherung führen: „*Weil ich nicht ruhe und nicht raste zu gucken, wo es Erwerbsquellen gibt (lacht). Und zwar möglichst welche, die mir mit relativ wenig Arbeit (lacht) möglichst viel Geld verschaffen*“ (Interview 07_S02_R1, Abs. 90). Es bleibt jedoch bei einem Möglichkeitsraum, da ungewiss ist, ob sie die Versicherung in Anspruch nehmen wird. Sie müsste bei einer Arbeitslosmeldung die anderen Tätigkeiten aufgeben, um die Zeit bis zur Rente

zu überbrücken. Dies ist aber nur eine Option, eine andere wäre, sogar nach dem Eintritt der Rente weiter zu arbeiten.

Die Debatte um einen möglichen Missbrauch von gesetzlichen Regelungen verkennt, dass es Versicherte gibt, die die Versicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie dies längst könnten. Im qualitativen Sample finden sich auch Fälle von Solo-Selbständigen, die auch in Krisenzeiten nicht den Weg zur Agentur für Arbeit suchen. Die Interviewten verbinden mit der Arbeitsverwaltung einen Verlust an Würde und Autonomie:

„Ich gehe auch nicht gerne aufs Arbeitsamt und betteln. Also für mich ist das immer, ich wollte da raus, sage ich mal jetzt so. Ja. Man bettelt zwar nicht, man hat ja (lachend) gearbeitet vorher, aber, aber trotzdem ist es immer komisch. Ja, ich, ich auf das Amt zu gehen und ich fühle mich da nicht so wohl. Sagen muss. Ich muss für mich selber, ich muss was tun.“ (Interview 34_S20_R4, Abs. 88)

„Ich muss so ein bisschen gestehen, dass ich so dem Arbeitsamt gegenüber immer so ein bisschen gemischte Gefühle habe. Wie gesagt, für diesen Gründungszuschuss, den ich da bekommen habe bin ich sehr dankbar. Aber, was ich halt immer relativ schlecht vertragen konnte, ist dieses Misstrauen, das einem entgegen gebracht wird. Also auch von Vermittlerseite.“ (Interview 51_S32_R5, Abs. 38)

Auch eine Interviewte, die aus ihrer Selbständigkeit keine Einnahmen erzielt, nimmt die Leistungen aus der Antragspflichtversicherung nicht in Anspruch, da das Haushaltseinkommen derzeit durch Einnahmen ihres Ehemannes gesichert ist.

„Also rein vom Finanziellen her hätte ich sie ja schon längst in Anspruch nehmen können, weil ja eigentlich jetzt gar keine Gewinne groß da sind und das jetzt noch schlechter läuft. Aber will man, also ich will es im Moment halt nicht. [...] Wobei ich jetzt auch nicht weiter, bin jetzt total uninformiert, inwieweit die mir überhaupt noch was bringen würde. Was ich da überhaupt bekommen würde, da wollte ich mich eh mal noch erkundigen. [...] Also das ist natürlich eine Sache, da muss, kommt es auf das Gesamtfinanzielle darauf an. Wenn ich jetzt müsste, [...] also ich muss das jetzt Gott sei Dank nicht, darum mache ich es auch noch nicht. Weil ich ja eben auch nicht gern arbeitslos bin (lachend). Und auch nicht gern irgendwie da so gemeldet bin und, und, und auf Bewerbungseminaren gehen muss und solche Sachen, was man da dann muss. Weil da bin ich ja eigentlich darüber hinweg. Das, als, als Selbständige, was. Also wie gesagt, weiß ich, das kann man jetzt vielleicht nicht so nachvollziehen, also ich würde es rausziehen bis zum geht nicht mehr, sozusagen. Dass man halt, außer es würde jetzt bei meinem Mann auch schlechter laufen, auf einmal, dann klar, dann sagt man, nein jetzt, dann muss man halt dann den Weg gehen, wenn es nicht mehr geht, klar. Aber im Moment nicht.“ (Interview 45_S26_R5, Abs. 113-123)

In diesem Beispiel wird deutlich, dass für die Interviewte die Versicherungskonditionen unklar sind und auch die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht bekannt ist. Dieses Phänomen ist im qualitativen Sample weit verbreitet und hat sicherlich auch damit zu tun, dass immer im Einzelfall von Seiten

der Arbeitsverwaltung geprüft werden muss, ob noch ein Restanspruch aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegt oder ob ein fiktiver Betrag gemäß den Qualifikationsstufen bestimmt werden muss (siehe oben).¹⁸

Der Verdacht auf Mitnahmeeffekte und Missbrauch lässt sich durch die Interviews mit Fachkräften der BA und Selbständigen nicht erhärten. In den Agenturen von Arbeit ist eher von Einzelfällen die Rede, bei denen die Fachkräfte selbst einen Verdacht hegen. Dies rechtfertigt jedoch nicht, Versicherungsnehmer unter Generalverdacht zu stellen und ihnen unrechtmäßige Nutzenmaximierung und Missbrauchsabsichten zuzuschreiben. Viele Solo-Selbständige kämpfen auch in Zeiten niedriger Einnahmen um das Fortbestehen ihrer Unternehmung und nehmen die Leistungen aus der Antragspflichtversicherung nicht in Anspruch, obwohl sie dies könnten.

4.2.4 Antragspflichtversicherung und der Wechsel der Erwerbsformen

Die Frage, inwieweit die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung einen Anreiz setzt, (häufiger) zwischen unterschiedlichen Erwerbsformen zu wechseln, lässt sich schnell beantworten. Die Relevanz der Versicherung würde überschätzt werden, wenn ihr eine solche Bedeutung zugeschrieben werden würde. Vielmehr entscheiden Auftraggeber über die Vertragsform, so dass dieselbe Tätigkeit entweder freiberuflich oder im Angestelltenverhältnis ausgeführt wird. Ein Wechsel zwischen unterschiedlichen Erwerbsformen findet v.a. dann statt, wenn es der Auftraggeber möchte.

Der Programmierer Herr Wölfel startete beispielsweise im Sommer 2011 seine Selbständigkeit, hatte bereits Kontakte zu einem Fernsehsender, von dem er sofort einen Auftrag als Freiberufler erhielt. Ein Jahr später wollte ihn der Fernsehsender zur Hälfte anstellen, wiederum ein Jahr später zum Zeitpunkt des Interviews arbeitet er auf Basis eines befristeten Vertrages 80% im Angestelltenverhältnis. Nebenher arbeitet er noch als Selbständiger. Herr Wölfel beschreibt den Wechsel der Erwerbsformen wie folgt:

„So momentan sind es 80, das ergab sich aber auch mehr daraus, dass es gefordert war. Und ich jetzt auch nicht das komplett verlieren konnte grade den den [Fernsehsender], deswegen habe ich jetzt erst mal das mitgemacht. Es ist so, es sind beim [Fernsehsender] grundsätzlich nur Zeitverträge. Das heißt, meine Selbständigkeit ist immer noch deswegen halt auch nicht stillgelegt sondern ich mache es weiter, bearbeite halt auch noch mehr als diese 20 Prozent nebenbei, weil mit 20 Prozent könnte ich das nicht am Laufen halten. Und in anderthalb Jahren ist die große Frage, ob es dann bei [dem Fernsehsender] überhaupt weiter geht oder ob ich dann mit meiner Selbständigkeit weitermache.“ (Interview 20_S11_R2, Abs. 47)

Grundsätzlich bewerten alle Befragten die Antragspflichtversicherung sehr positiv und sind froh, dass es so ein Instrument überhaupt gibt. Die gesetzliche Regelung hat jedoch keinen Einfluss auf das Gründungsverhalten: Für keinen der interviewten Selbständigen hat die Antragspflichtversicherung den Ausschlag gegeben, sich selbständig zu machen: „*Nein. Gar nicht. Ich hätte es so und so gemacht.*“ (Interview 26_S13_R3, Abs. 146)

¹⁸ Im qualitativen Sample lassen sich beide Phänomene identifizieren: Während eine Gruppe von Interviewten die Versicherungskonditionen wenig bis gar nicht kennt, besitzt eine andere Gruppe von Interviewten meist profunde Kenntnisse. Häufig handelt es sich bei der zuletzt genannten Gruppe um Akademiker, die davon ausgehen, dass sie bei einer fiktiven Eingruppierung der höchsten Qualifikationsstufe zugeordnet werden.

Eher kann davon ausgegangen werden, dass die Antragspflichtversicherung psychologisch bedeutsam sein kann, wenn sich jemand aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig macht. Daher wird auf Nachfrage der Antragspflichtversicherung eine wichtige Bedeutung zugesprochen:

„Die private Krankenversicherung wäre für mich persönlich an erster Stelle. Die Basisabsicherung. Auf jeden Fall. Aber als nächstes wäre zumindest für die ersten zweieinhalb Jahre die Arbeitslosenversicherung das zweitwichtigste, ja.“ (Interview 20_S11_R2, Abs. 147)

Einen Einfluss auf das Gründungsverhalten hat die Antragspflichtversicherung nicht, sie wird in der Regel zusammen mit dem Gründungszuschuss abgeschlossen und ist eher Teil eines ‚Rundum-Sorglos-Pakets‘. Die Gewährung des Gründungszuschusses hat dagegen für viele Befragte die Gründung beeinflusst: *„Also ich glaube, ohne den Gründungszuschuss hätte ich es glaube ich so nicht gewagt. Nein. Hmm.“* (Interview 16_S08_R2, Abs. 197). Während es immer auch Selbständige gibt, die sich auch ohne Gründungszuschuss selbständig gemacht hätten, war die Gewährung des Zuschusses für andere sowohl existentiell als auch psychologisch relevant.

„Wenn ich das ohne Gründungszuschuss hätte machen müssen, dann hätte ich eigentlich die Selbständigkeit während meiner Angestelltentätigkeit aufbauen müssen. Damit ich irgendwie eine finanzielle Basis habe. Ohne diese grundlegende finanzielle Basis war es nicht möglich so.“ (Interview 29_S16_R3, Abs. 78)

„Und dann habe ich mich selbständig angemeldet. [...] Und was mir dabei jedenfalls geholfen hat, ist der Existenz-Gründer-Zuschuss. Weil ich glaube, das ist, psychologisch sehr, sehr wichtig, wenn man schon von Anfang an weiß, ok, man hat in Anführungsstrichen, diese fünf, oder sechs Monate, also damals gab, glaube ich, Existenz-Gründer-Zuschuss für neun Monate sogar. Und, ja, und das war eine sehr, sehr beruhigende Faktor. Wenn man von vorne herein weiß, man kann alles machen, versuchen, testen, was man vorhat. Was man gedacht hat, was funktionieren könnte. Und wenn es nicht funktionieren sollte, dann ist man auch nicht unbedingt, sage ich mal, an jede Cent und Euro angewiesen, weil man gewisse Sicherheitspuffer hat. Wegen dieses Gründerzuschuss. Ich glaube das hat mir jedenfalls geholfen und auch motiviert. Weil alleine dadurch konnte ich auch teilweise manchmal so risikoreiche Entscheidungen treffen.“ (Interview 21_S12_R2, Abs. 91)

4.2.5 Antragspflichtversicherung und ‚Soziale Sicherheit‘

Wenden wir uns zum Schluss der Thematik der ‚Sozialen Sicherheit‘ zu: Welche Rolle spielt diese für Solo-Selbständige und trägt die Antragspflichtversicherung dazu bei, dass das Thema stärker in deren Bewusstsein rückt? Der Umgang der Solo-Selbständigen mit der Absicherung gegen Risiken wie Krankheit, Altersarmut und Arbeitslosigkeit ist sehr unterschiedlich, was nicht zuletzt auf die Heterogenität der Lebenslage ‚Selbständigkeit‘ zurückzuführen ist, aber auch abhängig ist von biographischen Vorerfahrungen, der gegenwärtigen Haushaltssituation inklusive des Haushaltseinkommens und einer möglichen Berufstätigkeit des Partners bzw. der Partnerin sowie dem jeweiligen Lebensalter, in dem man sich befindet.

Einig sind sich alle Interviewten, dass eine Krankenversicherung, einerlei ob gesetzlich oder privat bzw. über den Partner oder die Partnerin (‚Familienversicherung‘), notwendig sei: *„Dann ist es mir*

wichtig, dass ich eine Krankenversicherung auf jeden Fall habe, hundertprozentig“ (Interview 40_S24_R4, Abs. 120). Kritisiert werden jedoch die hohen Kosten für Selbständige („ein großer Kostenblock“; Interview 19_S10_R2, Abs. 83). Die These, dass die Antragspflichtversicherung eine positive Auswirkung auf die Krankenversicherung hat, lässt sich demnach nicht stützen, da die Absicherung im Krankheitsfall ohnehin als wichtige persönliche Basisabsicherung gesehen wird. Darüber hinaus gehen die Interviewten davon aus, dass eine Mitgliedschaft Pflicht ist:

„Also ist mir in der Form wie es hier gestaltet wird nicht wichtig und ich mache es einfach nur weil es Pflicht ist, aber kann diesem System überhaupt nicht zustimmen. Also ich bezahle Unmengen an Krankenversicherung, gehe aber nicht zu den Ärzten wie sie hier von der Versicherung dann bezahlt werden, weil ich diese Medizin nicht für gut halte. Bezahle also im Endeffekt alles selbst. Und das finde ich auch überhaupt nicht ja nicht gerechtfertigt zu sagen man muss da in dem System mitmachen und dann einfach nur das an Geld rein pfeffert aber selber die Kosten dann für seine Gesundheit tragen muss.“ (Interview 47_S28_R5, Abs. 119)

Hinsichtlich der Altersvorsorge spielt die Antragspflichtversicherung ebenfalls keine Rolle. Um für das Alter vorzusorgen bzw. sich eine Rente zu sichern werden unterschiedliche Strategien von den befragten Solo-Selbständigen verfolgt:

- **Existenzsicherung vor Altersvorsorge:** Wenn das Einkommen gering ist oder ausbleibt, geht es zunächst darum, das alltägliche Leben zu finanzieren. Diese Solo-Selbständigen besitzen keine Rentenversicherung, da keine Mittel hierfür vorhanden sind:

„Ich habe das Geld nicht. Das ist zu viel Geld. Das ist zu viel Geld, wo soll das herkommen?“ (Interview 18_S09_R2, Abs. 176). Es herrscht eine große Unsicherheit, wie die Versorgung im Alter aussehen könnte: „Das Angestelltsein ist das warme Nest. Das warme, gemütlich Nest. Und Sie können so sagen, ja gut, ich arbeite bis zur Rente und dann falle ich in die Rente rein. Und dann kommt diese Rente auch irgend, wird ja eine gewisse Summe X sein. Ich muss mich schon aktiv mit dem Gedanken auseinandersetzen, ich zahle da jetzt wahrscheinlich ein paar Jahre nicht ein. Was ist denn mit der Rente, was mache ich denn damit? Was mache ich denn, wenn ich 65 bin. Das hat mir auch, macht mir auch Angst. Also sozusagen, wovon leben wir denn“ (Interview 18_S09_R2, Abs. 223).

- **Investition in die Selbständigkeit zuerst, Altersvorsorge später:** Gerade Solo-Selbständige, die zu Beginn ihrer Selbständigkeit geringe Einnahmen erzielen, reinvestieren diese wieder in ihre Selbständigkeit. Sie besitzen keine Rentenversicherung, sehen aber die Notwendigkeit, später, wenn sie sich als Selbständige etablieren konnten, privat vorzusorgen. Auch Immobilien spielen hier eine Rolle. Für die Altersvorsorge bleibt derzeit kein Geld übrig:

„Getan habe ich bisher noch nichts, weil im Moment versuche ich in mich zu investieren (lacht). Vornehmlich. Also ich denke mal, das das ist auch ganz normal, dass man in der Startphase von der Selbständigkeit einfach ein bisschen einen Kapitalbedarf hat und dann auch hier und da mal investieren möchte um verschiedene Sachen auszuprobieren“ (Interview 29_S16_R3, Abs. 80).

- **Fokussierung auf kontinuierliche Beitragszahlung zur Rentensicherung:** Solo-Selbständige, die kurz vor der Rente stehen, versuchen trotz der hohen Kosten für die soziale Absicherung alle Versicherungen, die aus der Zeit des Angestelltendaseins herrühren, weiter zu führen, um keine Einbußen hinsichtlich der Rentenhöhe hinnehmen zu müssen:

„Ich mache alles freiwillig weiter, also ich bin, bin weiter in der [gesetzliche Krankenkasse] versichert, bin weiter in der gesetzlichen Rentenversicherung geblieben weil mir fehlten irgendwie nur noch so ein paar Jahre. Da habe ich gedacht, das gebe ich nicht auf, ich werde mich da einfach freiwillig weiterversichern.“ (Interview 06_S01_R1, Abs. 14)

- **Mehrfachabsicherung bei wirtschaftlicher Prosperität:** Solo-Selbständige, die vorher bereits gut verdient haben und deren Alleinunternehmen floriert, besitzen mehrere Rentenversicherungen (betrieblich, gesetzlich, privat), die weitergeführt werden, auch Sparanlagen und Immobilieneigentum sind meistens vorhanden: Die zukünftige Rente ist ausreichend gesichert:

„bin ich schon in einer Situation, wo ich sage: ‚Von mir aus, bräuchte ich nicht noch weiter einzahlen. Von mir aus würde ich gerne bereits jetzt schon in eine Frührente gehen.‘ [...] Also Rente ist für uns geklärt. Meine Frau hat auch verdient. Hat also auch eine Rente dann, einen Rentenanspruch der unverfallbar ist. Wenn wir beides zusammenaddieren, können wir eigentlich sämtliche Reisewünsche, die wir sowieso noch haben, die wir dann, bis hin zur Rente vielleicht noch nicht erfüllt haben, uns trotzdem dann noch erfüllen. Wir haben genügend Geld dann. Und was auch Absicherung angeht ist natürlich auch die Hausfrage immer sehr wichtig. Auch wenn Mieten steigen interessiert uns das, oder nicht? Interessiert uns das definitiv nicht. Wir schaffen es in den nächsten fünf Jahren den Restsummen zu tilgen, die es gibt. Und ansonsten haben wir genügend auch angespart, dass wir auch Überbrückungen nicht nur von ein paar Monaten, sondern von auch teilweise Jahren, aushalten würden. Und dann kann man theoretisch schon anfangen eine Strichliste zu führen. Ich sagte ja vorhin schon einmal, bei mir wäre das etwa zehn Jahre noch, bei meiner Frau ist jetzt demnächst nur noch neun Jahre.“ (Interview 10_S04_R1, Abs. 68)

Schließlich stellt sich die Frage, ob nicht die mehrmaligen Beitragserhöhungen für die Antragspflichtversicherung als kontraproduktiv für die soziale Absicherung bewertet werden können, zumindest was das Risiko angeht, arbeitslos zu werden. Viele der im qualitativen Sample vertretenen Solo-Selbständigen schlossen die freiwillige Weiterversicherung ab, als der Beitragssatz bei etwa 18 Euro lag. Dieser Beitragssatz verdoppelte sich seit dem Jahr 2006 zweimal, was Kündigungen zur Folge hatte.

„Arbeitslosenversicherung hab ich zahle ich jetzt nicht mehr seit Anfang des Jahres, hatte ich zwei Jahre, freiwillig drin, und, die ist, dramatisch erhöht worden, nämlich um über das Doppelte, und da habe ich gesagt, gut, nein, das lasse ich jetzt. Grund war wirklich nur diese dramatische Erhöhung sonst hätte ich es weiterlaufen lassen. Aber das war mit dann zu viel und, ich sage mal in meiner Situation sehe ich jetzt auch gerade nicht mehr den Nutzen so wirklich drin.“ (Interview 50_S31_R5, Abs. 129)

„Diese Arbeitslosenversicherung (lachend) der Agentur für Arbeit. Das ist ein Spezialthema. Das ist echt, echt lustig. Ich hatte den Eindruck, dass die, also die wurde ja für 22 Euro verkauft. Das wurde dann auch schön, habe ich dann so gemacht. Und irgendwann wurden die teurer. Und zuletzt waren es glaube ich 78, oder 79 Euro innerhalb von, na, einem Jahr, einem knappen Jahr, haben die den Betrag gesteigert. Und da habe ich irgendwann aufgehört zu zahlen. Einfach so kommentarlos. Und habe dann ein Schreiben bekommen, dass, wenn die nicht weiter bedient wird, zum Jahresende ausläuft. Die Versicherung. Also das ist auch eine ganz lustige Geschichte. Es besteht ein Vertragsverhältnis, aber sie sind stillschweigend bereit, dieses Ding aufzugeben. Und warum wohl? (lacht) Also da denke ich auch, das ist, das ist wieder so eine richtig, also wirklich, also da muss man sagen: so was von undurchdacht. Wenn, gerade ein Versicherungsprodukt, gut, das ist die Agentur für Arbeit. Das ist ja nicht eine Versicherung, gell? (lacht) Also, die müssen doch gewisse grundlegende Rechnungen anstellen. Und da hat sich natürlich herausgestellt, dass viele von den Existenzgründern scheitern. Und auf einmal werden die Beträge erhöht. Massiv. (lacht) Und das, das geht nicht. Das ist eine Peinlichkeit. Das ist wirklich, das geht überhaupt nicht.“ (Interview 46_S27_R5, Abs. 123-124)

Für diejenigen, denen eine soziale Absicherung gegen Arbeitslosigkeit nach wie vor wichtig ist, sind die gegenwärtigen Beitragssätze ebenfalls zu hoch:

„Also ich habe mir überlegt dass die Beiträge zu hoch sind aber ich habe nicht überlegt auszustiegen. Wenn sie mir sagen ich kann hingehen und das und die halbieren, auf Antrag, dann mache ich das. (lacht) Aber, ich habe nicht überlegt auszustiegen dafür ist meine Situation im Moment, gerade nicht gut genug.“ (Interview 06_S01_R1, Abs. 148-149)

„Die 17,89 fand ich noch ganz gut, aber, mit den 40 konnte ich auch noch leben, aber wenn es die 80 ist, meines Erachtens, wenn man das wirklich, wenn man die Leute wirklich ermutigen will zur Selbständigkeit, das wollte ja die Bundesregierung eine Zeit lang (zieht die Nase hoch) ist das eindeutig zu hoch, finde ich. So, ne, Punkt.“ (Interview 41_S25_R7, Abs. 135)

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

5.1 Agenturhandeln: Umsetzung der Antragspflichtversicherung

Wie wird mit Solo-Selbständigen im Beratungs- und Vermittlungsprozess der Agenturen für Arbeit umgegangen (vor und evtl. nach Gründung)? Die qualitativen Befunde zeigen, dass die Umsetzung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag zunächst einen enormen temporären Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienststellen der BA darstellt. Dieser Arbeitsaufwand ist jedoch innerhalb der Organisation sehr ungleich verteilt: In der Arbeitsvermittlung nimmt die Beratung zur Antragspflichtversicherung insgesamt einen geringen Anteil am Beratungsgespräch ein und wird vorwiegend mit der Aushändigung des Merkblatts zur Antragspflichtversicherung gleichgesetzt. Auch in der Leistungsbearbeitung ist dieser begrenzt. Hier wird geprüft, ob noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld aus einer zurückliegenden versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der selbständigen Tätigkeit besteht. Falls dies nicht der Fall ist,

wird die Höhe des Arbeitslosengeldes nach einem fiktiven Arbeitsentgelt berechnet, das von verschiedenen Faktoren abhängig ist: a) von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für den Arbeitslosen richten, b) von der für die Ausübung dieser Beschäftigung erforderlichen Qualifikation des Kunden (keine Ausbildung, abgeschlossener Ausbildungsberuf, Fachschule/Meister, Hochschule/Fachhochschule), und c) von der Region (Ost/West).

Die Forschungsergebnisse legen nahe, den administrativen Aufwand in der Umsetzung der Antragspflichtversicherung in der Zukunft zu verringern. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass die jährliche Beitragsanpassung auf mehrere Jahre festgelegt wird. Der Verzicht auf die jährliche Änderung der Höhe des Beitrags auf der Grundlage des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung würde die personalintensive Arbeitsbelastung in den Monaten vor dem jeweiligen Jahreswechsel in den Dienststellen reduzieren.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Gesetzgeber eine Kündigung der Antragspflichtversicherung erst nach fünf Jahren vorsieht, gleichzeitig jedoch eine ‚kalte‘ Kündigung nach drei-monatigem Zahlungsverzug zulässt. Die Einführung eines jederzeit möglichen Kündigungsrechts würde für mehr Klarheit sorgen und zudem die Fachkräfte entlasten. Auf diese Weise wüssten die Fachkräfte, dass Versicherte die Antragspflichtversicherung beenden wollen, und wären nicht gezwungen, die Beitragsdefizite einzufordern.

Die derzeitige Organisationsform des Operativen Service stärkt die Flexibilität der Organisation in der Sachbearbeitung, da in den Arbeitslosengeld-Plus-Teams alle Fachkräfte für alle Aufgaben zuständig sind. Dafür entfällt die Möglichkeit der persönlichen Beratung für interessierte Kunden, da keine direkten face-to-face Vorsprachen mehr möglich sind. Zu fragen ist, ob alle Teammitglieder sich das Expertenwissen zum § 28a SGB III in der Zukunft aneignen können. Bislang konzentrierte sich dieses spezialisierte Expertenwissen in der Sachbearbeitung – auch in größeren Teams – ohnehin nur auf ein bis zwei Personen in jeder Dienststelle. Daher bleibt abzuwarten, wo in einem OS-Team von Generalisten das vertiefte Fachwissen verortet wird.

Gescheiterte Solo-Selbständige werden in den herkömmlichen Beratungs- und Vermittlungsprozess der Agenturen für Arbeit eingegliedert. Grundsätzlich ist es möglich, dass nach dem Scheitern der Selbständigkeit eine mehrgleisige Strategie gefahren wird, so dass die Selbständigkeit im Nebenerwerb weitergeführt oder eine neue Selbständigkeit angestrebt werden kann. Eine direkte Vermittlung und somit Integration in Arbeit wird durch die Prämisse des Vermittlungsvorrangs von den interviewten, arbeitnehmerorientierten Vermittlungsfachkräften jedoch nicht außer Acht gelassen.

5.2 Solo-Selbständige und ihre soziale Absicherung

Welche Rolle spielt das Thema ‚Soziale Sicherheit‘ bei Solo-Selbständigen? Trägt die Regelung dazu bei, dass das Thema stärker in das Bewusstsein von Solo-Selbständigen rückt (und wirkt sie damit positiv auf die Bereiche Krankenversicherung und Altersvorsorge)? Die qualitativen Befunde weisen darauf hin, dass die wirtschaftliche Situation von Solo-Selbständigen sehr heterogen ist. Eine Krankenversicherung wird als essentielle Basisabsicherung verstanden und von allen interviewten Selbständigen je nach persönlicher Einstellung gesetzlich oder privat realisiert. Die Absicherung im Krankheitsfall wird als verpflichtend angesehen und nur von einer Person in Frage gestellt, die

sich ausschließlich durch alternative Medizin und Heilmethoden behandeln lässt, die sie ohnehin selbst bezahlen muss. Einige wenige erzielen ein so geringes Einkommen aus ihrer Selbständigkeit, so dass sie zum Zeitpunkt des Interviews über ihre Partnerin bzw. ihren Partner mitversichert sind.

Während alle interviewten Solo-Selbständigen krankenversichert sind, verfolgen sie in ihrer Absicherung gegen Altersarmut unterschiedliche Strategien. Die gewählte Form der Alterssicherung ist von Kontinuität geprägt und hängt in der Regel davon ab, wie während der vorangegangenen Zeit im Angestelltenverhältnis für das Alter vorgesorgt wurde. Nach vielen Beitragsjahren verbleiben die interviewten Selbständigen in ihrem Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, der Künstlersozialversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk. Der Verbleib wird auch unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen angestrebt und nicht durch die voraussichtliche Höhe des Rentenanspruchs beeinflusst. Ein Bruch in der Alterssicherung ist v.a. dann zu konstatieren, wenn die interviewten Selbständigen in der Anfangsphase ihrer Selbständigkeit in das Hier und Jetzt statt in die Zukunft investieren. In diesen Fällen wird überhaupt nicht für das Alter vorgesorgt, stattdessen wird das Geld zum Bestreiten des Lebensunterhalts benötigt oder in die Selbständigkeit selbst investiert. Sollte Geld übrig sein, so wird dies als Puffer angelegt, um bei Einnahmeausfällen ein paar Monate überbrücken zu können und die Selbständigkeit fortzuführen.

Inwieweit setzt die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung einen Anreiz, (häufiger) zwischen unterschiedlichen Erwerbsformen zu wechseln? Wie wirkt sich die Regelung auf das Gründungsverhalten aus? Der Abschluss eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung ist nicht ausschließlich von ökonomischen Abwägungen gekennzeichnet. Vielmehr produziert der Versicherungsschutz gegen Arbeitslosigkeit bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus bei den Selbständigen in der von Unsicherheit geprägten Startphase ein Gefühl von Sicherheit für einen zunächst geringen Beitragssatz.

Die genauen Konditionen der Antragspflichtversicherung im Leistungsfall sind nur in Ausnahmefällen bekannt. In der Regel wird davon ausgegangen, dass die Höhe des Arbeitslosengeldes im Vergleich zur letzten Arbeitslosenperiode gleich bleibt. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn innerhalb von zwei Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung vor der selbständigen Tätigkeit vorgelegen hat, aus der noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Falls dies nicht der Fall ist, wird die Höhe des Arbeitslosengeldes nach einem fiktiven Arbeitsentgelt berechnet. Diejenigen, die diese Versicherungsbedingungen kennen, sind Akademiker und profitieren von der Regelung.

Die Antragspflichtversicherung kann ein Instrument für die Selbständigen sein, um nach einem Scheitern den sofortigen Bezug von Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden und Zugang zu Beratung, Vermittlung und Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten (Eintrittskarte zum Club ‚Arbeitslosenversicherung‘). Hier können auch biographisch erlebte Grundsicherungsperioden eine Rolle spielen, die subjektiv als ‚unmenschlich‘ empfunden wurden. Alle Anstrengungen konzentrieren sich darauf, trotz wirtschaftlicher Krisen die Beiträge für die Antragspflichtversicherung zu entrichten. Der Grundsicherungsbezug wird mit gesellschaftlicher Stigmatisierung in Verbindung gebracht. Auf das Gründungsverhalten hat die Antragspflichtversicherung allerdings keinen Einfluss, eher wird in den Interviews die Förderung durch den Gründungszuschuss als entscheidender Faktor der Unterstützung gesehen.

Ist die Regelung, dass nach zweimaligem Leistungsbezug die freiwillige Versicherung nicht mehr möglich ist, dazu geeignet, Missbrauch und Mitnahmeeffekte zu vermeiden? Der im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs gehegte Verdacht auf Mitnahmeeffekte und Missbrauch kann mit Hilfe der Interviews mit Fachkräften der BA und Selbständigen nicht gestützt werden. Den subjektiven Eindrücken der interviewten Fachkräfte zufolge komme Missbrauch nicht bis kaum vor. Es wäre daher falsch, die Versicherungsnehmer unter Generalverdacht zu stellen. Die Erhöhung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung wird aber als durchaus positiv bewertet, um möglichen Missbrauch zu verhindern. Die Interviews mit Solo-Selbständigen zeigen ebenfalls keine Hinweise auf eine über Einzelfälle hinausgehende unangemessene Nutzung des Instruments. Dagegen nehmen einige Selbständige die Antragspflichtversicherung nicht in Anspruch, obwohl sie zum Zeitpunkt des Interviews über geringe bis gar keine Einnahmen verfügen. In ihren Selbstdeutungen sehen sie sich nach wie vor als selbständig Tätige, die mit Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen haben. Sie befürchten beispielweise, dass eine Arbeitslosmeldung bedeuten würde, dass sie Pflichten gegenüber der Arbeitsagentur erfüllen, ihre Selbständigkeit beim Finanzamt oder Gewerbeamt abmelden (und bei Auftragseingängen wieder anmelden) oder sich aus der Künstlersozialversicherung abmelden müssten. Die prekäre finanzielle Situation wird zum Beispiel durch die Gesamtfinanzen des Haushaltes, die Unterstützung durch Familie und Freunde, eigene Rücklagen oder praktizierten Tauschhandel aufgefangen.

Literatur

- BA (2012): Durchführungsanweisungen zur Antragspflichtversicherung § 28a SGB III. Juli 2012, Nürnberg.
- BA (2013): Durchführungsanweisungen zur Antragspflichtversicherung § 28a SGB III. Januar 2013, Nürnberg.
- BA (2014): Durchführungsanweisungen zur Antragspflichtversicherung § 28a SGB III. Dezember 2014, Nürnberg.
- Bernhard, Sarah/Dauth, Christine/Hofmann, Barbara/Hohmeyer, Katrin/Jahn, Elke/Kruppe, Thomas/Oberfichtner, Michael/Sowa, Frank/Stephan, Gesine/Trenkle, Simon/Weber, Enzo/Wolff, Joachim. (2016): Zur Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags am 11. April 2016, IAB-Stellungnahme. Nürnberg: IAB.
- Bernhard, Stefan/Grüttner, Michael. (2015): Der Gründungszuschuss nach der Reform. Eine qualitative Implementationsstudie zur Umsetzung der Reform in den Agenturen, IAB Forschungsbericht 4/2015, Nürnberg: IAB.
- Birenheide, Almut (2008): Herr und Knecht – die Ambivalenzen der Selbstunternehmung. In: Leviathan, Jg. 36, Heft 2, S. 274–291.
- Blien, Uwe/Hirschenauer, Franziska/Phan, thi Hong Van (2010): Classification of regional labour markets for purposes of labour market policy. In: Papers in Regional Science, Jg. 89, Heft 4, S. 850–880.

- Bögenhold, Dieter/Fachinger, Uwe (2012a): Neue Selbstständigkeit Wandel und Differenzierung der Erwerbstätigkeit. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, Oktober 2012, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Bögenhold, Dieter/Fachinger, Uwe (2012b): Selbstständigkeit im System der Erwerbstätigkeit. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 61, Heft 11-12/2012, S. 277-287.
- Bögenhold, Dieter/Fachinger, Uwe (2016): Berufliche Selbstständigkeit: Theoretische und empirische Vermessungen, Wiesbaden: Springer.
- Brenke, Karl (2011): Solo-Selbständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe, Untersuchung für das BMAS, Endbericht, Berlin: DIW.
- Brenke, Karl (2013): Allein tätige Selbständige: Starkes Beschäftigungswachstum, oft nur geringe Einkommen. In: DIW Wochenbericht, Jg. 80, Heft 7, S. 3-16.
- Brinkmann, Christian/Deeke, Axel/Völkel, Brigitte (1995): Experteninterviews in der Arbeitsmarktforschung: Diskussionsbeiträge zu methodischen Fragen und praktischen Erfahrungen (Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 191), Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Bröckling, Ulrich (2007): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Buchholz, Goetz (2011): Der Ratgeber Selbstständige, Berlin: mediafon Selbstständigenberatung GmbH.
- Bührmann, Andrea D./Pongratz, Hans J. (Hrsg.)(2010): Prekäres Unternehmertum. Unsicherheiten von selbstständiger Erwerbstätigkeit und Unternehmensgründung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Candeias, Mario (2008): Die neuen Solo-Selbständigen zwischen Unternehmergeist und Prekarität. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Jg. 38, Heft 1, S. 65-81.
- Corbin, Juliet/Strauss, Anselm (2008): Basics of qualitative research. Techniques and procedures for developing grounded theory London u.a.: Sage.
- DGB (2013): Tipps für Selbstständige - Soziale Sicherung und wenn das Geld nicht reicht, Berlin.
- Dörre, Klaus (2010): Die Selbstmanager. Biographien und Lebensentwürfe in unsicheren Zeiten. in: Bolder, Axel/Epping, Rudolf/Klein, Rosemarie/Reutter, Gerhard/Seiverth, Andreas (Hrsg.): Neue Lebenslaufregimes – neue Konzepte der Bildung Erwachsener?, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 139-149.
- Evers, Katalin/Schleinkofer, Michael (2015): Der Gründungszuschuss vor und nach der Reform: Same same, but different. Ein Vergleich der Teilnehmerstrukturen, IAB-Forschungsbericht 5/2015, Nürnberg: IAB.
- Evers, Katalin/Schleinkofer, Michael/Wießner, Frank. (2013): Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer: Etwas mehr Sicherheit, IAB-Kurzbericht 12/2013, Nürnberg: IAB.
- Flick, Uwe (2000): Qualitative Sozialforschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften, Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (2004): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

- Gerner, Hans-Dieter/Wießner, Frank (2012): Solo-Selbstständige. Die Förderung bewährt sich, der soziale Schutz nicht immer, IAB-Kurzbericht 23/2012, Nürnberg: IAB.
- Girtler, Roland (2001): Methoden der Feldforschung, Wien: Böhlau.
- Girtler, Roland (2004): 10 Gebote der Feldforschung, Wien: LIT.
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L. (1979): Die Entdeckung gegenstandsbezogener Theorie: Eine Grundstrategie qualitativer Sozialforschung. In: Hopf, Christel/Weingarten, Elmar (Hrsg.): Qualitative Sozialforschung, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 91–111.
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L. (1998): Grounded theory: Strategien qualitativer Forschung, Bern u.a.: Huber.
- Gottwald, Markus/Grimminger, Sandra/Sowa, Frank (2018): Immersion, Repulsion, Supervision. Was, wenn dem Feld nicht zu entkommen ist?! In: Hitzler, Ronald/Klemm, Matthias/Kreher, Simone/Poferl, Angelika/Schröer, Norbert (Hrsg.): Herumschnüffeln – aufspüren – einfühlen. Ethnographie als ‚hemdsärmelige‘ und reflexive Praxis, Essen: Oldib, S. 121–134.
- Gottwald, Markus/Sowa, Frank (2019): ‘A little more Humanity’: Placement Officers in Germany between Social Work and Social Policy. In: Klammer, Ute/Leiber, Simone/Leitner, Sigrid (Hrsg.): Social Work and the Making of Social Policy, Bristol: Policy Press, S. 201–215.
- Gottwald, Markus/Sowa, Frank/Staples, Ronald (2017): Bürokratie und Ethnographie. Innovative Arbeitsverwaltungsforschung und ihr context of discovery. Eine Methodenreflexion. In: Sowa, Frank/Staples, Ronald (Hrsg.): Beratung und Vermittlung im Wohlfahrtsstaat, Baden-Baden: Nomos/edition sigma, S. 91–113.
- Gottwald, Markus/Sowa, Frank/Staples, Ronald (2018): "Walking the Line": An At-home Ethnography of Bureaucracy. In: Journal of Organizational Ethnography, Jg. 7, Heft 1, S. 87–102.
- Hanemann, Laura (2016): Zwischen Zeitsouveränität und Zeitpanik. Zum Lebensrhythmus der Solo-Selbstständigen Konstanz: UVK.
- Hirschenauer, Franziska. (2013): Neue Typisierung der Agenturbezirke: Integrationserfolge hängen von regionalen Gegebenheiten ab, IAB-Kurzbericht 05/2013, Nürnberg: IAB.
- Hitzler, Ronald/Honer, Anne (1997): Einleitung: Hermeneutik in der deutschsprachigen Soziologie heute. In: Hitzler, Ronald/Honer, Anne (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik: Eine Einführung, Opladen: Leske + Budrich, S. 7–27.
- Hopf, Christel (1978): Die Pseudoexploration – Überlegungen zur Technik qualitativer Interviews in der Sozialforschung. In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 7, Heft 2, S. 97–115.
- Jahn, Elke/Springer, Angelina. (2013): Arbeitslosenversicherung: Auch Selbstständige nehmen Unterstützung in Anspruch, IAB-Kurzbericht 26/2013, Nürnberg: IAB.
- Kaufmann, Jean-Claude (1999): Das verstehende Interview, Konstanz: Universitätsverlag.
- Kelle, Udo/Kluge, Susann (1999): Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung, Opladen: Leske und Budrich.
- Koch, Andreas/Rosemann, Martin/Späth, Jochen (2011): Soloselbstständige in Deutschland: Strukturen, Entwicklungen und soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit. Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (WISO-Diskurs), Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

- Kruse, Jan (2014): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz, Weinheim: Beltz Juventa.
- Liebold, Renate/Trinczek, Rainer (2002): Experteninterview. In: Kühl, Stefan/Strodtholz, Petra (Hrsg.): Methoden der Organisationsforschung: Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg: Rohwolt Taschenbuch Verlag, S. 32–56.
- Malinowski, Bronislaw (1984): Argonauten des westlichen Pazifik. Ein Bericht über Unternehmungen und Abenteuer der Eingeborenen in den Inselwelten von Melanesisch-Neuguinea, Frankfurt am Main: Syndikat Autoren-u. Verlags-Gesellschaft.
- Manske, Alexandra (2005): Eigenverantwortung statt wohlfahrtsstaatlicher Absicherung. In: Berliner Journal für Soziologie, Jg. 15, Heft 2, S. 241–258.
- Minssen, Heiner (2012): Arbeit in der modernen Gesellschaft: Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mirschel, Veronika (2015): Eine für alle: die Erwerbstätigenversicherung als Weg zur sozialen Sicherung von Solo-Selbstständigen. In: ver.di (Hrsg.): Gute Arbeit und Digitalisierung: Prozessanalysen und Gestaltungsperspektiven für eine humane digitale Arbeitswelt, Berlin, S. 58–63.
- Müller-Schoell, Till. (2006): Arbeitslosenversicherung für Selbständige. Ist die freiwillige Weiterversicherung ein positiver Beitrag zu Flexicurity? in Monitor Arbeitsmarktpolitik. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Pongratz, Hans J. (2008): Eine Gesellschaft von Unternehmern. In: Berliner Journal für Soziologie, Jg. 18, Heft 3, S. 457–475.
- Pröll, Ulrich/Ammon, Ursula/Ertel, Michael/Haake, Gunter/Kruse, Oliver (2007): selbstständig & gesund - Prävention und Gesundheitsförderung bei selbstständiger Erwerbsarbeit. Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Fb 1092), Dortmund: BAuA.
- Promberger, Markus/Böhm, Sabine/Heyder, Thilo/Pamer, Susanne/Straß, Katharina (2002): Hochflexible Arbeitszeiten in der Industrie. Chancen, Risiken und Grenzen für Beschäftigte (Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, 35), Berlin: Edition sigma.
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika (2014): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch, München: Oldenbourg.
- Rosenthal, Gabriele (2005): Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung, Weinheim: Juventa Verlag GmbH.
- Schulze Buschoff, Karin (2006): Die soziale Sicherung von selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland. in WZB discussion paper. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Schulze Buschoff, Karin (2016): Die soziale Sicherung (Solo-)Selbstständiger. Handlungsbedarf und Optionen. In: Sozialen Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Heft 8/2016, S. 301–307.
- Sowa, Frank (2014): Institutionalisierte Beratung von Arbeitssuchenden in der Arbeitsverwaltung unter den Bedingungen des aktivierenden Wohlfahrtsstaats. In: Journal für Psychologie, Jg. 22, Heft 2, S. 111–136.

- Sowa, Frank (2015): Von dem Bemühen, die bunten Lebenswelten von grönländischen Jägern und deutschen Vermittlungsfachkräften zu erobern: Ein reflektierender Vergleich der Feldzugänge. In: Pofertl, Angelika/Reichertz, Jo (Hrsg.): Wege ins Feld: Methodologische Aspekte des Feldzugangs, Essen: Oldib Verlag, S. 251–265.
- Sowa, Frank/Gottwald, Markus/Grimminger, Sandra/Ixmeier, Sebastian/Promberger, Markus. (2016): Vermittlerhandeln im weiterentwickelten Zielsystem der Bundesagentur für Arbeit. Zum Forschungsdesign einer organisationsethnografischen Studie, IAB-Forschungsbericht 02/2016, Nürnberg: IAB.
- Sowa, Frank/Reims, Nancy/Theuer, Stefan (2015): Employer orientation in the German public employment service. In: *Critical Social Policy. A Journal of Theory and Practice in Social Welfare*, Jg. 35, Heft 4, S. 492–511.
- Sowa, Frank/Staples, Ronald (2013): Re-Präsentation eines idealen Arbeitsmarktes in Beratungsgesprächen der Bundesagentur für Arbeit. In: Brogi, Susanna/Freier, Carolin/Freier-Otten, Ulf/Hartosch, Katja (Hrsg.): Repräsentationen von Arbeit. Transdisziplinäre Analysen und künstlerische Produktionen, Bielefeld: transcript, S. 247–264.
- Sowa, Frank/Staples, Ronald (2014): Accounting in der Arbeitsverwaltung: Vermittlungsfachkräfte zwischen Steuerungsimperativen und autonomem Vermittlungshandeln. In: *Zeitschrift für Sozialreform (ZSR)*, Jg. 60, Heft 2, S. 149–173.
- Sowa, Frank/Staples, Ronald (Hrsg.) (2017a): Beratung und Vermittlung im Wohlfahrtsstaat. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft/edition sigma.
- Sowa, Frank/Staples, Ronald (2017b): Institutionelle Rahmung und Praxis des Beratens und Vermittelns. Zur Einführung. In: Sowa, Frank/Staples, Ronald (Hrsg.): Beratung und Vermittlung im Wohlfahrtsstaat, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft/edition sigma, S. 13–38.
- Sowa, Frank/Staples, Ronald/Theuer, Stefan/Althaus, Rajiv (2013): Beratungsgespräche in der Arbeitsverwaltung teilnehmend beobachten. Reflexion über eine Methode der qualitativen Sozialforschung. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, Jg. 14, Heft 2.
- Sowa, Frank/Staples, Ronald/Zapfel, Stefan (Hrsg.). (2018): *The Transformation of Work in Welfare State Organizations. New Public Management and the Institutional Diffusion of Ideas*. London and New York: Routledge.
- Sowa, Frank/Theuer, Stefan (2010): Vom Subjekt zum Objekt? Die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltung und ihre Konsequenzen für Arbeitslose in Deutschland. In: Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): *Unsichere Zeiten: Herausforderungen gesellschaftlicher Transformationen*. Verhandlungen des 34. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Jena 2008 Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Beitrag auf CD-ROM.
- Sowa, Frank/Zapfel, Stefan (2015): Aktivierung als globales Modell der Weltpolitik? Konzeptionelle Überlegungen zum Wandel der Arbeitsmarktpolitik in Europäischen Wohlfahrtsstaaten. In: *Sozialer Fortschritt*, Jg. 64, Heft 3, S. 47–54.
- Springer, Angelina. (2013): Selbstständige Leistungsbezieher in der Arbeitslosenversicherung. Empirische Befunde zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag, IAB-Forschungsbericht, 15/2013, Nürnberg: IAB.

- Theuer, Stefan/Sowa, Frank (2014): Im Dreieck der Arbeitsvermittlung. Agenturen für Arbeit zwischen Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- oder Prozessorientierung. In: der moderne staat – dms. Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management, Jg. 7, Heft 1, S. 215–235.
- Voß, Günter G./Pongratz, Hans J. (1998): Der Arbeitskraftunternehmer. Eine neue Grundform der Ware Arbeitskraft?. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 50, S. 131–176.
- Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen: Mohr.
- Wenner, Ulrich (2006): Eilbeschluss zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung: Tor zu – Bundestag kappt Frist für Beitritt von langjährigen Selbstständigen und Auslandsbeschäftigten. Darf der Gesetzgeber eine selbst gesetzte Beitritts-Frist rückwirkend verkürzen?. In: Soziale Sicherheit, Jg. 55, Heft 6, S. 200–206.
- Wießner, Frank/Evers, Katalin/Schleinkofer, Michael (2016): A Quantum of Solace – An Examination of the Voluntary Extended Unemployment Insurance for the Self-employed in Germany. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 65, Heft 7, S. 171–178.
- Winkel, Rolf (2006): Nach freiwilliger Arbeitslosenversicherung: Unschlagbare Rendite für Selbstständige bei Arbeitslosigkeit. In: Soziale Sicherheit, Heft 1/2006, S. 15–19.

Gesetzestexte

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 52: Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz) vom 24. Oktober 2010, ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 2010, www.bundesgesetzblatt.de

Anhang

A.1 Anhang: Transkriptionsregeln

A. Allgemeines¹⁹

1. Die Transkription soll in der Schriftart Courier New, Schriftgröße 11 pt, Zeilenabstand 1,3, Absatzabstand 12 pt (nach Absatz) erfolgen. Jede Zeile wird nummeriert. Zudem gibt es einen „Header“ mit Angaben zum Interview, zur Transkription, zum Bearbeitungsstand etc. (wird bereitgestellt). Wichtig ist dabei der Vermerk der Transkripteure über Besonderheiten des Interviews, die während der Transkription aufgefallen sind, beispielsweise über die Sprechweise, ob die bzw. der Interviewte langsam oder im Dialekt gesprochen hat. Der Header wird in die Transkriptionsdatei eingefügt.
2. Die Transkriptionsdateien im WORD-Format erhalten Dateinamen folgendermaßen: Von der Audiodatei wird die Zahl der Region und die Zahl des Interviews übernommen, davor wird das Wort „trans“ geschrieben, dazwischen ein Unterstrich (_) eingefügt. Die Audiodatei „01_A01_R1.mp3“ wird zur Transkriptionsdatei „trans_01_A01_R1.docx“.

B. Besondere Transkriptionsregeln

1. Aus der Transkription muss der Ablauf des Interviews möglichst gut hervorgehen. Um dies zu gewährleisten beginnt jeder Sprecher in einer neuen Zeile.
 - a) Die Sprecher werden durch die Abkürzungen I1, I2, I3 (für „Interviewer/in 1“ etc.) und B für „Befragte/r“ identifiziert. Bei Sprecherwechsel wird ein Absatz eingefügt und der neue Sprecher angegeben. Bei mehreren Befragten werden die Abkürzungen B1 und B2 verwendet.
 - b) Der gesprochene Text wird stets eingerückt.
 - c) Kurze Einwürfe des jeweils nicht sprechenden Gesprächspartners, die nicht länger als eine Sekunde dauern, werden in Klammern gesetzt und in den Text des Sprechers integriert, beispielsweise (B spricht): „Und dann bin ich nach Lünen gezogen (I1: Ach so), ja das war ein Jahr vor der Geburt von Max“.
2. Spätestens alle 60 Sekunden der Aufzeichnung wird in Klammern eine Zeitmarkierung in die Transkription eingefügt, beispielsweise (34:02) oder (1:12:45). Für die Zeitmarkierung sollte das Programm F4 verwendet werden, damit man direkt von der Transkription in die Aufnahme springen kann (Verlinkung).
3. Die Gespräche werden wort- und sprachgetreu exakt transkribiert. Sämtliche Äußerungen sind zu transkribieren. Die Transkription erfolgt in das Schriftdeutsche: Sprachliche Verschleifungen und kleinere grammatische Irrtümer werden stillschweigend korrigiert, beispielsweise „haben wir“ statt „hamma“.
4. Von der Überführung in das Schriftdeutsche gelten folgende Ausnahmen:

¹⁹ Die im Forschungsprojekt genutzten modifizierten Transkriptionsregeln stammen ursprünglich aus dem Forschungsbereich *Erwerbslosigkeit und Teilhabe* des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Sie sind in verschiedenen qualitativen Projekten angewandt und im Kreis der Kolleginnen und Kollegen weitergereicht und weiterentwickelt worden. Die Urheberschaft liegt daher bei Forschenden aus dem genannten Forschungsbereich und lässt sich nicht mehr exakt rekonstruieren.

- a) Die Satzform wird beibehalten, auch wenn sie syntaktische Fehler beinhaltet, beispielsweise „Da bin ich auf Jobcenter und die haben +++“ statt „Da bin ich in das Jobcenter und die haben“.
 - b) Dialektale Ausdrücke werden beibehalten, beispielsweise „naja, der ist so ein kölsche Jong“ oder „ich bin fei froh“.
 - c) Redewendungen und grammatische Eigenheiten werden beibehalten und nicht korrigiert, beispielsweise „dann tut der sagen“ statt „dann sagt der“.
5. Die Interpunktion sollte sich nach dem Redefluss und nicht nach der Grammatik richten (siehe Zeicheninventar).
 6. Gesprächspausen und kurze Absetzer werden markiert (siehe Zeicheninventar).
 7. Folgende Sprachelemente werden nur transkribiert, sofern sie konstitutiv für das Sinngeschehen sind:
 - a) Sinntragende sprachliche Fehlleistungen und Patzer, beispielsweise „Da kann man dann gleich ins Sozialge ++ Sozialamt gehen“ (ist sinntragend, weil der erste Ansatz zu „Sozialgericht“ ergänzt werden kann). Einfache Fehlleistungen, beispielsweise Stotterer wie „gegangen“ gelten in der Regel als nicht sinntragend.
 - b) Sinntragende parasprachliche Komponenten wie Melodie, Rhythmus, Betonung sind zu transkribieren. Siehe hierzu das Zeicheninventar.
 - c) Wechselseitiges Ins-Wort-Fallen und Überlappungen zweier oder mehr Sprecher sind zu markieren. Siehe hierzu das Zeicheninventar.
 8. Wörtliche Rede wird in der Transkription durch Anführungszeichen markiert, beispielsweise: Und dann sagt mein Sohn „Nee, das kann ich nicht“, und ich kann da auch nichts machen.
 9. Unverständliche Worte/Passagen werden kenntlich gemacht. Dabei bitte die Anzahl der unverständlichen Wörter bzw. der vermutete Wortlaut angeben (siehe Zeicheninventar).

C. Zeicheninventar

,	kurze Redeunterbrechung, bei der die Stimme nicht abfällt
.	Unterbrechung bei der die Stimme abfällt
+	Kurze Pause (ungefähr 1 Sekunde)
++	Mittlere Pause (pro Sekunde ein +)
(X Sekunden Pause)	Lange Pause (über 4 Sekunden, Sekunden angeben, z.B. 8 Sekunden Pause)
(Il: hmm)	Pausenfüller, Rezeptionssignal
?	Frageintonation
(h)	Formulierungshemmung, Drucksen
<u>sicher</u>	Auffällige Betonung
(lacht) (es klopft an der Tür) (eine Kaffeekanne fällt runter)	Charakterisierung von nichtsprachlichen Vorgängen bzw. Sprechweise, auch Tonfall
(?)	Ein Wort unverständlich (bitte Zeitmarkierung angeben)
(???)	Drei Worte unverständlich (bitte Zeitmarkierung angeben)
(mag nicht?!) (mein?!/ein?!)	Vermuteter Wortlaut. Mehrere mögliche Wortlaute werden zusammen in eine Klammer gesetzt und mit Fragezeichen und Ausrufezeichen markiert
Il: klar ist das schon immer so gewesen [aber wenn B: [Und ich will nochmals darauf zurückkommen	Gleichzeitiges Sprechen (Einsatz durch einen Absatz markieren, nach Beendigung des gleichzeitigen Sprechens erfolgt ein neuer Absatz)
Il: gekommen ist? B: [Ich sag	Ins Wort-Fallen (Einsatz ungefähr markieren; mit Leertaste, keine Tabulatoren)

A.2 Anhang: Leitfaden für Interviews in Agenturen für Arbeit

Guten Tag Herr/Frau , meine Name ist Ich bin wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und führe seit Anfang des Jahres ein qualitatives Forschungsprojekt zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung (nach § 28a SGB III) durch. Das Projekt trägt den Titel Arbeitslosenversicherung bei Solo-Selbständigen: Eine qualitative Evaluation der freiwilligen Weiterversicherung. Wir verfolgen bei der Studie ein rein wissenschaftliches Interesse und verstehen uns nicht als verlängerter Arm des Controllings der BA. Die Forschungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Wenn Sie Interesse habe, stelle ich Ihnen die Ergebnisse auch gerne zur Verfügung.

[*Um was es geht?*] Wir befassen uns im Projekt mit der Frage, was sich durch die neu geschaffene Möglichkeit für Selbständige, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, verändert hat. Dabei ist uns sowohl die Sicht der Fach- und Führungskräfte in der Bundesagentur für Arbeit als auch die Perspektive von Solo-Selbständigen wichtig. *Einerseits* fragen wir, wie die neue gesetzliche Regelung der Antragspflichtversicherung in den Dienststellen umgesetzt wird, wie sie sich in den Beratungstätigkeiten niederschlägt und wie sie von Fach- und Führungskräften bewertet wird. *Andererseits* interessiert uns aus der Sicht von Solo-Selbständigen, wie sie ihre Situation selbst einschätzen und erleben, welche Bedeutung das Thema „Soziale Absicherung“ für Sie hat und ob die freiwillige Weiterversicherung für sie ein Anreiz war, sich selbständig zu machen.

[*Wie es zu diesem Gespräch gekommen ist?*] Im Rahmen des Projekts werden insgesamt 10 Interviews mit Führungs- und Fachkräften der BA und 30 Interviews mit Solo-Selbständigen erhoben. Um eine gewisse Streuung innerhalb Deutschlands zu erzielen, werden die Interviews in fünf Regionen geführt (Ost-West, Stadt-Land).

[*Wie habe ich mir dieses Gespräch vorgestellt?*] Vielleicht kurz noch zum Verlauf des Gesprächs, so wie ich es mir vorgestellt haben. Wie bereits gesagt, wird die konkrete Ebene der Umsetzung der Antragspflichtversicherung vor Ort sowie die konkrete Lebenswirklichkeit von Selbständigen untersucht. Um die hier aufgeworfenen Forschungsfragen angemessen zu beantworten, werden leitfadengestützte Interviews eingesetzt. Methodisch bedeutet dies ein so genanntes offenes Interview zu führen. Offen bedeutet, dass es zwar wichtige spezifische Themenblöcke gibt, der Inhalt des Gespräches aber nur wenig vorstrukturiert wird, Damit unterscheidet sich diese Art des Interviews z.B. von standardisierten Interviews mittels Fragebögen. Da Sie der Experte/die Expertin sind, würde ich also jeweils mit einer allgemein gehaltenen Frage beginnen und Sie dadurch sozusagen zum Erzählen motivieren. Erst im Anschluss würde ich genauere Einzelfragen stellen. Denn es geht um Ihre gemachten Erfahrungen und um ihre Bewertungen.

[*Noch eine Bitte!*] Zum Schluss hätte ich noch eine Bitte! Ich würde das Gespräch gerne aufzeichnen, damit ich es später auch auswerten kann. Der Datenschutz ist gewährleistet, sowohl für Sie als Person, als auch für Ihre Dienststelle. Alle Angaben wie beispielsweise die Namen der untersuchten Agenturen für Arbeit sowie die der Interviewten werden selbstverständlich strengsten vertraulich behandelt und bleiben absolut anonym.

[*Informationsblatt sowie Einverständniserklärung*] Ich habe für Sie hier noch eine Zusammenfassung über das Forschungsprojekt sowie eine Einverständniserklärung, dass Sie freiwillig mit mir sprechen. Wenn Sie keine weiteren Fragen haben, könnten wir beginnen? Dann schalte ich das Aufnahmegerät jetzt ein.

1 Person und Tätigkeitsfeld

(Fragen zur Person, Position des Befragten in der Organisation, konkreter Zuständigkeitsbereich, Tätigkeitsfeld)

- 1.1 Ich beginne immer mit einem berufsbiographischen Einstieg. Daher möchte ich Sie nun bitten, mir zu erzählen, wie Sie Teamleiter/in (bzw. Sachbearbeiter/in) in dieser Dienststelle geworden sind. Wie hat sich ihre Tätigkeit in den letzten Jahren entwickelt? Nehmen Sie sich Zeit, für mich ist alles interessant, was Ihnen wichtig ist.

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
	<i>Erzählgenerierende Frage/Erzählaufforderung, frühere Tätigkeiten des/r Befragten kennen lernen, um später gezielt nachfragen zu können</i>

2 Einführung der freiwilligen Weiterversicherung bzw. Antragspflichtversicherung

(Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III)

- 2.1 Nun wurde im Jahr 2006 die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitsversicherung eingeführt, die u.a. Selbständigen die Möglichkeit gibt, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Könnten Sie uns erzählen, wie Sie diese Einführung vor Ort wahrgenommen haben und wie sich ihre Tätigkeit dadurch verändert hat?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
<p><i>Antragspflichtversicherung:</i> Gab es Schulungen zum § 28a SGB III im Jahr 2006? Wie ist das Antragsverfahren hier geregelt? Wie werden die Voraussetzungen (Vorversicherungszeiten) geprüft? Wie kann gekündigt werden? Sind Kündigungen häufig? <i>Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge:</i> Wie werden die Beitragszahlungen organisiert? Wie wird abgerechnet und was passiert, wenn der Gründer nicht mehr zahlt? Nachweis der selbständigen Tätigkeit: Prüfen Sie die Beschäftigung, die zur Antragspflichtversicherung berechtigt? Gibt es besondere Controlling-Ziffern für die Antragspflichtversicherung? (Soll-Ist-Vergleiche)</p>	<p>Belastungen: Übertragung von Aufgaben, neue Serviceleistung für Kunden <i>Selbständige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst</i> <i>Berechtigt sind Pflegepersonen, Selbständige, Auslandsbeschäftigte</i> <i>Weitere Voraussetzung: in den letzten 24 Monaten, mindestens 12 Monate Versicherungspflichtverhältnis (oder ABM, oder Bezug Entgeltersatzleistung)</i></p>

3 Praxis der Beratungsarbeit zur freiwilligen Weiterversicherung

(Praxis der Beratung und Weitergabe von Informationen)

- 3.1 Kommen wir nun zu Ihrer konkreten, alltäglichen Arbeit als Teamleiter/in (bzw. Sachbearbeiterin). Können Sie mir bitte schildern, wie ein typischer Arbeitstag für Sie verläuft?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
<p><i>Teamleiter/in:</i> Als Teamleiter/in sind sie eine zentrale Schaltstelle in der Organisation. Könnten Sie uns einerseits ihr Team kurz vorstellen und andererseits ihre Einbindung in die Führungsebene darstellen?</p> <p>Wer betreut das Thema Antragspflichtversicherung?</p> <p>Welchen Stellenwert hat diese neue Aufgabe in Ihrem Arbeitsalltag?</p>	<p><i>Beschreibung der Arbeitsrealität auf der Prozess- und Handlungsebene.</i></p>

3.2 Kommen wir nun zur konkreten Beratung für (Existenz-)Gründer: Welche typischen Wege gibt es für Gründer, sich freiwillige weiter zu versichern?
Können Sie uns ein paar Beispiele geben?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
<p>Mit welchen Anliegen kommen die Kunden zu Ihnen?</p> <p>Können Sie abschätzen, wie viele Kunden sich nach einer Beratung für eine Antragspflichtversicherung entscheiden?</p> <p>Die Anträge auf Weiterversicherung werden vom AG-Träger-Team geprüft. Was sind typische Gründe, um Anträge abzulehnen?</p>	

4 Rechtliche Ausgestaltung der freiwilligen Weiterversicherung

(Reformen)

4.1 Die rechtliche Ausgestaltung der freiwilligen Weiterversicherung wurde seit Ihrem Bestehen mehrmals geändert? Wie beurteilen Sie Ihre jetzige Form?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
<p>Hat die Erweiterung der Antragsfrist auf drei Monate zu einer Flexibilisierung beigetragen?</p> <p>Treten Mitnahmeeffekte durch Anreize zum gezielten und wiederholten Wechsel von Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung und des Leistungsbezuges auf?</p> <p>Ist die Regelung, dass nach zweimaligem Leistungsbezug die freiwillige Versicherung nicht mehr möglich ist, dazu geeignet, Missbrauch zu vermeiden?</p> <p>Wie hat sich die freiwillige Weiterversicherung seit ihrem Bestehen entwickelt?</p> <p>Wie häufig wird sie in Anspruch genommen?</p> <p>Haben die Veränderungen im Gründungszuschuss auch zu Veränderungen in der Antragspflichtversicherung geführt?</p> <p>Wie bewerten Sie die jetzige Beitragshöhe?</p>	<p><i>Ausnutzung der Regel</i></p> <p><i>Drastische Beitragserhöhungen</i></p> <p><i>Gründungszuschuss: Hälfte des Beitrages („Rundum-Sorglos-Paket“)</i></p> <p><i>Hochschul-/Fachhochschulausbildung, Meister, Ausbildung, ohne Ausbildung</i></p>

5 Einschätzungen über Gründer

(Gründungsverhalten und Charakterisierung der GründerInnen)

- 5.1 Wie wirkt sich die Regelung der freiwilligen Weiterversicherung auf das Gründungsverhalten aus? Bietet sie gezielte Anreize zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
Inwieweit setzt die Möglichkeit der Weiterversicherung einen Anreiz, (häufiger) zwischen unterschiedlichen Erwerbsformen zu wechseln? Was sind das für Kunden – diese Gründer?	<i>Gründungen aus der Not, professionelle Gründungen</i>

6 Vermittlung und Existenzgründung

(Widersprüche im Beratungs- und Vermittlungsprozess, Existenzgründung vs. Vermittlungsvorschläge durch AV/AG-S)

6.1 Welchen Stellenwert nimmt die Vermittlung in ihrer täglichen Arbeit mit Existenzgründern ein?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
<p>Wie sind Sie selbst bei der Vermittlung von Kunden involviert? Wie unterstützen Sie Kunden bei Ihren Bemühungen wieder in den 1. Arbeitsmarkt zu gelangen? Welche konkreten Strategien gibt es?</p> <p>Wie bekommen Sie einen Überblick über den regionalen bzw. überregionalen Arbeitsmarkt? Welchen Einfluss haben die wirtschaftlichen bzw. arbeitsmarktspezifischen Rahmenbedingungen? Woran merken Sie das in ihrer ganz persönlichen Arbeit?</p> <p>Respektiert die arbeitgeberseitige Vermittlung die Existenzgründungen? Können Sie uns die Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberservice näher schildern?</p>	

7 Einschätzungsfragen zur sozialen Absicherung von Existenzgründern

(Einschätzungen zur Antragspflichtversicherung, Verbesserungsvorschläge)

7.1 Zum Abschluss hätte ich noch ein paar Einschätzungsfragen für Sie. Wie würden Sie die Regelung der freiwilligen Weiterversicherung bewerten?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
<p>Trägt die Regelung dazu bei, dass das Thema „Soziale Sicherheit“ stärker in das Bewusstsein von Gründern rückt (und wirkt sie damit positiv auf die Bereiche Krankenversicherung und Altersvorsorge)?</p> <p>Gibt es aus Ihrer Sicht Nebenfolgen durch die Antragspflichtversicherung?</p> <p>Haben Sie konkrete Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Umsetzung des § 28a SGB III?</p>	<p><i>Mögliche abweichende Perspektive gegenüber BA- und Dienststellen-Logik</i></p>

A.3 Anhang: Leitfaden für Interviews mit Solo-Selbständigen

Guten Tag Herr/Frau , meine Name ist Ich bin wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und führe seit Anfang des Jahres ein qualitatives Forschungsprojekt zur Situation von Solo-Selbständigen durch. Bisher existieren kaum Studien, die sich mit der Lebenswirklichkeit von Solo-Selbständigen befasst hat. Dabei verfolgen wir bei der Studie ein rein wissenschaftliches Interesse. Die Forschungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Wenn Sie Interesse haben, stelle ich Ihnen die Ergebnisse auch gerne zur Verfügung.

[Um was es geht?] Wir befassen uns im Projekt mit der Frage, wie Solo-Selbständige leben und arbeiten und ob sich für Selbständige durch die neu geschaffene Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, etwas verändert hat. Neben der Frage, wie die neue gesetzliche Regelung der Antragspflichtversicherung in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt wird und von Fach- und Führungskräften bewertet wird, interessiert uns aus der Sicht von Solo-Selbständigen, wie sie ihre Situation selbst einschätzen und erleben, welche Bedeutung das Thema „Soziale Absicherung“ für Sie hat.

[Wie es zu diesem Gespräch gekommen ist?] Im Rahmen des Projekts werden insgesamt 30 Interviews mit Solo-Selbständigen erhoben. Weitere 10 Interviews werden mit Führungs- und Fachkräften der BA geführt, um die Umsetzung der Antragspflichtversicherung zu erheben. Um eine gewisse Streuung innerhalb Deutschlands zu erzielen, werden die Interviews in fünf Regionen geführt (Ost-West, Stadt-Land).

[Wie habe ich mir dieses Gespräch vorgestellt?] Vielleicht kurz noch zum Verlauf des Gesprächs, so wie ich es mir vorgestellt haben. Wie bereits gesagt, interessiere ich mich für die konkrete Lebenswirklichkeit von Selbständigen. Um die hier aufgeworfenen Forschungsfragen angemessen zu beantworten, werden leitfadengestützte Interviews eingesetzt. Methodisch bedeutet dies ein so genanntes offenes Interview zu führen. Offen bedeutet, dass es zwar wichtige spezifische Themenblöcke gibt, der Inhalt des Gesprächs aber nur wenig vorstrukturiert wird. Damit unterscheidet sich diese Art des Interviews z.B. von standardisierten Interviews mittels Fragebögen. Da Sie der Experte/die Expertin sind, würde ich also jeweils mit einer allgemein gehaltenen Frage beginnen und Sie dadurch sozusagen zum Erzählen motivieren. Erst im Anschluss würde ich genauere Einzelfragen stellen. Denn es geht um Ihre gemachten Erfahrungen und um ihre Bewertungen.

[Noch eine Bitte!] Zum Schluss hätte ich noch eine Bitte! Ich würde das Gespräch gerne aufzeichnen, damit ich es später auch wissenschaftlich auswerten kann. Der Datenschutz ist gewährleistet, sowohl für Sie als Person, als auch für Ihre Dienststelle. Alle Angaben wie beispielsweise die Namen der untersuchten Agenturen für Arbeit sowie die der Interviewten werden selbstverständlich strengsten vertraulich behandelt und bleiben absolut anonym.

[Informationsblatt sowie Einverständniserklärung] Ich habe für Sie hier noch eine Zusammenfassung über das Forschungsprojekt sowie eine Einverständniserklärung, dass Sie freiwillig mit mir sprechen. Wenn Sie keine weiteren Fragen haben, könnten wir beginnen? *Dann schalte ich das Aufnahmegerät jetzt ein.*

1 Person, Idee der Gründung und Tätigkeitsfeld

(Fragen zur Person, Weg in die Selbständigkeit und deren Verlauf, Tätigkeitsfeld)

- 1.1 Ich möchte Sie nun bitten, mir zu erzählen, wie Sie zu Ihrer Gründungsidee gekommen sind und wie sich ihre Selbständigkeit seitdem bis zum heutigen Tag entwickelt hat? Nehmen Sie sich Zeit, für mich ist alles interessant, was Ihnen wichtig ist.

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
<p><i>Gründungsnarration:</i> Welche Erwartungen waren mit der Tätigkeitsaufnahme verbunden? Wurden diese erfüllt?</p>	<p><i>Erzählgenerierende Frage/Erzählaufforderung, frühere Tätigkeiten des/r Befragten kennen lernen, um später gezielt nachfragen zu können</i></p> <p><i>Gründungen aus der Not, professionelle Gründungen</i></p> <p><i>Selbständigkeit vs. Arbeitnehmer</i> <i>Gewerbe vs. freier Beruf</i> <i>Künstlerisch/publizistisch oder nicht</i> <i>Haupt- oder nebenberuflich</i></p>

2 Tätigkeit

(Besonderheit der selbständigen Tätigkeit, Branche)

- 2.1 Sie haben schon sehr viel über den Beginn der Selbständigkeit erzählt. Mich würde nun interessieren, welche konkreten Tätigkeiten Sie ausüben?
Wie muss man sich den Arbeitsalltag von ihnen vorstellen?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
Wie verläuft ein typischer Arbeitstag, eine typische Arbeitswoche für Sie? Was machen Sie konkret?	<i>Konkrete Tätigkeit</i>

4 Fragen zur Lebenswirklichkeit

(*making a living, ökonomische Situation, Finanzen, Auftragslage, andere Lebensumstände*)

- 4.1 Um den Lebensunterhalt zu bestreiten sind immer auch die persönlichen Lebensumstände, der Lebensstandard und die Größe und Zusammensetzung des Haushaltes entscheidend. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie mir zu erzählen, wie sich Ihre derzeitige persönliche Situation seit Beginn der Selbständigkeit entwickelt hat?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
Wie verhalten sich Einnahmen und Ausgaben zueinander?	<i>Einkommenssituation</i>
Wie ist Ihre derzeitige Haushaltssituation?	<i>Familie, Kinder, Haus, Wohnung Schulden</i>
Wenn ich fragen darf, wie ist Ihre finanzielle Situation?	<i>Mehrverdienerhaushalt vs. Einverdienerhaushalt</i>
Kann man von der Selbständigkeit leben?	<i>Konkurrenz Krisenregion vs. prosperierende Region</i>
Wie würden Sie ihre Auftragslage beschreiben?	<i>Prekäre vs. erfolgreiche Selbständigkeit</i>

5 Soziale Absicherung

(Bedeutung von Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung)

- 5.1 Kommen wir nun zum Thema der sozialen Absicherung. Wie wichtig ist es Ihnen, sich gegen Risiken abzusichern und welche Art der Absicherung haben Sie realisieren können?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
Absicherung gegen Krankheit und Unfall	<i>Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Geschäftsversicherungen (Haftpflichtversicherung, Ausfallversicherung, Rechtsschutzversicherung, Sachversicherung)</i>
Absicherung gegen Altersarmut	<i>Verständnis von Absicherung/Sicherheitsbedürfnisse</i>
Gibt es die Möglichkeit, sich ggf. über die Partnerin/den Partner mit zu versichern?	<i>Risikofreudigkeit</i>

6 Absicherung gegen Arbeitslosigkeit

(Antragspflichtversicherung nach § 28a SGB III)

- 6.1 Nun existiert ja für Selbständige die Möglichkeit, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter zu versichern. Wie haben Sie von dieser Möglichkeit erfahren und welche Beweggründe hatten Sie, die Antragspflichtversicherung abzuschließen?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
Wie abgeschlossen?	
Wie beurteilen Sie die Beratung und Antragsverfahren der Agentur für Arbeit?	<i>Beurteilung der Arbeit der BA</i>
Warum abgeschlossen?	
Wie lange wollen Sie die freiwillige Weiterversicherung noch laufen lassen?	<i>Etablierung der Selbständigkeit</i>
Die rechtliche Ausgestaltung der freiwilligen Weiterversicherung wurde seit Ihrem Bestehen mehrmals geändert? Wie beurteilen Sie Ihre jetzige Form? Wie bewerten Sie die jetzige Beitragshöhe?	<i>Bewertung des § 28a SGB III Trägt die Regelung dazu bei, dass das Thema „Soziale Sicherheit“ stärker in das Bewusstsein von Gründern rückt (und wirkt sie damit positiv auf die Bereiche Krankenversicherung und Altersvorsorge)?</i>

6.2 Mussten Sie in der Vergangenheit bereits Leistungen aus der Antragspflichtversicherung in Anspruch nehmen?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
<p>Wie hoch waren die Leistungen? Mussten Sie ALG-II-Leistungen beantragen?</p> <p>Können Sie erzählen, wie Ihr Kontakt zur Agentur für Arbeit damals war? Wie ging man mit Ihnen als ehemaliger Selbständiger um?</p> <p>Was hat die Agentur mit Ihnen gemacht?</p>	<p><i>Selbständige als Versicherungsfall (Leistungsempfänger ALG I) Mitnahmeeffekte?</i></p> <p><i>Inwieweit setzt die Möglichkeit der Weiterversicherung einen Anreiz, (häufiger) zwischen unterschiedlichen Erwerbsformen zu wechseln? Hatte diese Möglichkeit einen Einfluss auf die Gründung?</i></p>

7 Staatliche Unterstützungen

(Individuum und Staat, Hilfe zur Selbsthilfe auf dem Weg in die Selbständigkeit)

7.1 Sie haben den Weg in die Selbständigkeit gewagt. Gab es auf diesem Weg staatliche Unterstützungen?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
Welche finanzielle Unterstützung haben Sie erhalten? Wie wurden Sie auf die Tätigkeit vorbereitet? Welche Qualifizierungsangebote konnten Sie in Anspruch nehmen Welche staatliche Unterstützung hätten Sie sich gewünscht?	<i>Beratungen</i> <i>Gründungszuschuss</i>

8 Einschätzungsfragen

(Ideale, Selbstbild, Berufsauffassung, Utopien, Einschätzungen)

8.1 Ich hätte zum Schluss noch ein paar Einschätzungsfragen. Welche Eigenschaften muss man/frau als Selbständiger/Selbständige mitbringen?

(Mögliche) Nachfragen	Erwartungshorizont
<p>Würden Sie sich wieder selbständig machen?</p> <p>Welche Rolle wird bei Ihnen das Thema der sozialen Absicherung in der Zukunft spielen?</p> <p>Wenn Sie Ihre Selbständigkeit mit einem Angestelltenverhältnis vergleichen: Worin liegen die Vorteile, worin die Nachteile einer selbständigen Tätigkeit?</p> <p>Welche Rolle hat die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Ihre Entscheidung gespielt, sich selbständig zu machen?</p> <p>Wie würden Sie die Regelung der freiwilligen Weiterversicherung bewerten?</p> <p>Planen Sie in der Zukunft, Mitarbeiter einzustellen?</p>	<p><i>Bewertung von Beschäftigungsformen</i></p>



Informationen über das Forschungsprojekt

Das Ziel des Forschungsprojekts:

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) evaluiert derzeit im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 282 SGB III das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III. In diesem Zusammenhang ist einerseits geplant, die Einschätzungen von Führungs- und Fachkräften in Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die konkreten Umsetzungsformen in den Dienststellen zu erheben. Andererseits wendet sich das Forschungsinteresse der Lebenswirklichkeit von Solo-Selbständigen zu und untersucht, welche Rolle die freiwillige Weiterversicherung für ihre Gründung gespielt hat.

Worum geht es konkret?

Dabei untersucht das IAB konkret, welche Erfahrungen Sie als Selbständige/r gemacht haben und wie bedeutsam für Sie das Thema der sozialen Absicherung ist. Aus diesem Grund möchte ich gerne mit Ihnen ein etwa einstündiges, leitfadengestütztes Experten-Interview führen. Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass die Teilnahme am Interview freiwillig ist. Für die wissenschaftliche Auswertung der gewonnenen Informationen werden die Interviews digital aufgezeichnet. Geplant sind insgesamt 10 Interviews mit Führungs- und Fachkräften der BA und 30 Interviews mit Solo-Selbständigen.

Wie werden Ihre Daten geschützt?

Die Erhebung und die Auswertung unterliegen den strengen Regeln des gesetzlichen Datenschutzes. Alle gemachten Angaben werden streng vertraulich behandelt und in anonymisierter Form ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken ausgewertet. Es werden keine Rückschlüsse auf die besuchte Region sowie die befragten Personen möglich sein. Das Untersuchungsdesign ist vom BA-Justizariat bzw. der Datenschutzbeauftragten des IAB datenschutzrechtlich geprüft worden. So werden die Angaben zu Ihrem Namen und Ihren Kontaktdaten getrennt von den Angaben aufbewahrt, die Sie im Interview machen.

Sind Sie einverstanden?

Selbstverständlich ist die Teilnahme an der wissenschaftlichen Studie freiwillig. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie bereit wären, mit mir ein Interview zu führen. Wenn Sie einverstanden sind, unterschreiben Sie bitte die Einverständniserklärung, die Sie mit diesem Informationsblatt erhalten. Nach Abschluss des Projektes stelle ich Ihnen die gewonnenen Ergebnisse gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bereitschaft, an dieser wichtigen Erhebung mitzuwirken, danke ich Ihnen im Voraus. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!



Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Teilnahme am IAB-Forschungsprojekt „Arbeitslosenversicherung bei Solo-Selbständigen: Eine qualitative Evaluation der freiwilligen Weiterversicherung“. Bitte kreuzen Sie alle nachfolgenden Kästchen an, wenn Sie mit den beiden Untersuchungsschritten **einverstanden sind**:

- Ich bin bereit, mit dem Mitarbeiter des IAB ein Interview zu führen.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Gespräch ausschließlich zu Auswertungszwecken digital aufgezeichnet wird.

Das Informationsblatt habe ich erhalten und gelesen. Ich bin darüber informiert, dass alle dort genannten Gesprächsinhalte streng vertraulich behandelt, nur anonymisiert ausgewertet, nicht an Dritte außerhalb des Forschungsprojektes weitergegeben werden.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich jederzeit schriftlich, postalisch oder per E-Mail mein Einverständnis widerrufen kann. Der Widerruf ist zu richten an: Frank Sowa, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, Tel. 0911/179-3064, frank.sowa@iab.de.

Vor- und Nachname	
E-Mail *)	

*) freiwillige Angaben

(Ort, Datum),

(Unterschrift)

Impressum

IAB-Forschungsbericht 3|2020

Veröffentlichungsdatum

19. Mai 2020

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
der Bundesagentur für Arbeit (BA)
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Bezugsmöglichkeit dieses Forschungsberichts

<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2020/fb0320.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Forschungsbericht“

<https://www.iab.de/de/publikationen/forschungsbericht.aspx>

Website

www.iab.de

ISSN

2195-2655

Rückfragen zum Inhalt

Martin Dietz

Telefon 0911 179-3123

E-Mail martin.dietz@iab.de